

SO_GERICHTE STBER.2018.25 vom 7. November 2018

SO Obergericht, 2018-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2018.25

FR: SO_GERICHTE STBER.2018.25 du 7 novembre 2018

IT: SO_GERICHTE STBER.2018.25 del 7 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Vorhalte

AKS Ziff. 8:

«begangen am 5. April 2014, kurz nach ca. 01:00 Uhr, in Solothurn, Landhausquai im Bereich zwischen der AA.____-Bar und der X.____-Bar, zum Nachteil von G.____ und N.____.

Im Nachgang zu einer kurzen verbalen Auseinandersetzung schlug E.____ den nunmehrigen Privatkläger G.____ mit der offenen Hand und einiger Wucht in den Bereich des linken Ohrs, beziehungsweise der dortigen Wange. Während sich in der Folge N.____ in eine Rangelei mit E.____ verwickeln liess, teilte A.____ mehrere Faustschläge gegen den Kopf von G.____ und gegen denjenigen von N.____ aus. Aus dieser Konstellation entwickelte sich eine veritable Schlägerei, in deren Rahmen jeder der vier Beteiligten jeden schlug, wobei E.____ und A.____ wissentlich und willentlich leere Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von ca. 0.33 l gegen die Köpfe von G.____ und N.____ einsetzten, wobei zumindest eine Flasche auf dem Kopf von N.____ zerbrach.

Dass kein rechtsgenügender Nachweis erbracht werden kann, dass G.____ und N.____ im Rahmen der hier interessierenden Phase i.S.v. Art. 123 StGB verletzt wurden, ändert nichts daran, dass die Beschuldigten E.____ und A.____ Kopfverletzungen der nunmehrigen Privatkläger, allenfalls sogar im Ausmass einer schweren Körperverletzung (Beeinträchtigung des Augenlichts oder von Hirnfunktionen), billigend in Kauf genommen haben.»

AKS Ziff. 10:

«begangen am 5. April 2014, kurz nach ca. 01:00 Uhr, wenige Minuten nach Beendigung der ersten Phase der Auseinandersetzung gemäss vorstehenden Ziffern 8 und 9, in Solothurn, Landhausquai 13, im Bereich der X.____-Bar, zum Nachteil von G.____ und N.____.

Nachdem sich E.____ und A.____ vorübergehend zurückgezogen hatten, begaben sich G.____ und N.____ zunächst in die X.____-Bar und dann in den Bereich unmittelbar vor dieser. Zu diesem Zeitpunkt kehrten E.____, A.____ und mindestens eine weitere, unbekannte Person zurück, beziehungsweise begaben sich ebenfalls dorthin, wobei sie erneut leere Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0.33 l mit sich führten.

Unmittelbar, nachdem die nunmehrigen Privatkläger das Lokal verlassen hatten, schlug E.____ eine der mitgeführten Flaschen gegen den Kopf von N.____. A.____ und die unbekannte dritte Person beteiligten sich am durch diesen Schlag eingeleiteten Angriff, indem sie, gemeinsam mit E.____, sowohl mit Fäusten, als auch mit Flaschen auf die

zunehmenden Privatkläger einwirkten, wobei alle die Flaschen sowohl als Schlag- als auch als Wurfgegenstände einsetzten.

N.____ erlitt eine ca. 5 mm grosse Rissquetschwunde im Bereich des Hinterkopfes.»

E. 1.1

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 14'000.00 total CHF 27'500.00 aus. Dem bereits rechtskräftig verurteilten E.____ wurde davon ein Anteil von CHF 17'662.45 zur Zahlung auferlegt. Für die gegen C.____ und D.____ er geführten Strafverfahren, die mit Freisprüchen endeten, wurde ein Kostenanteil von CHF 3'516.70 zu Lasten des Staates ausgeschieden.

Es verbleiben damit CHF 6'320.85 (= CHF 27'500.00 - CHF 17'662.45 - CHF 3'516.70) die dem gegen den Beschuldigten geführten erstinstanzlichen Verfahren zuzuordnen sind. Von diesem Betrag hat die Vorinstanz CHF 5'320.85 dem Beschuldigten auferlegt und CHF 1'000.00 auf die Staatskasse genommen (vgl. US 122/S-L AS 392 sowie erstinstanzliche Dispositivziff. V.13.).

Gemäss Anklageschrift waren erstinstanzlich insgesamt 11 Vorhalte zu beurteilen. Neben den vier rechtskräftigen Freisprüchen (vgl. hierzu die Zusammenfassung unter vorstehender Ziff. IV.1.1) kommen ein weiterer Freispruch (AKS Ziff. 10: Angriff) sowie 5 Schuldsprüche hinzu. In einem Fall (AKS Ziff. 17, erstinstanzlicher Schuldspruch wegen versuchter qualifizierter einfacher Körperverletzung) erfolgt zufolge echter Konkurrenz weder ein Schuld- noch ein Freispruch. Werden die einzelnen Vorhalte in Bezug auf den verursachten Aufwand gewichtet, so rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten ermessensweise CHF 3'792.50 (=3/5 von CHF 6'320.85) zur Zahlung aufzuerlegen. CHF 2'528.35 (=2/5 von CHF 6'320.85) gehen zu Lasten des Staates.

E. 1.2

Die Kostennote der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren ist, soweit die Höhe von CHF 15'023.55 betreffend, in Rechtskraft erwachsen.

Vorzubehalten ist während zehn Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 9'014.15 (=3/5 von CHF 15'023.55), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Ein Nachzahlungsanspruch ist von der amtlichen Verteidigerin nicht geltend gemacht worden.

2. Zweitinstanzliches Verfahren

E. 1.3

AKS Ziff. 19:

«begangen am 5. April 2014, ca. 01:30 Uhr, in Solothurn, St. Urbangasse 5, beziehungsweise Westringstrasse, vor den Räumlichkeiten des Lokals Z.____, zum Nachteil des Restaurants Z.____, Q.____.

Indem die Beschuldigten, im Rahmen eines gemeinsamen Tatplans, der gemeinsam ausgeführt wurde, Tische, Stühle und andere Gegenstände (beispielsweise Aschenbecher) in Richtung des Eingangs des Lokals warfen, beschädigten sie, vorsätzlich und in Mittäterschaft handelnd, erkennbar fremdes Eigentum, namentlich das Mobiliar, aber auch die Eingangstüre und ein Fenster. Die Türe und das Fenster mussten fachmännisch repariert

werden. Der Gesamtschaden beläuft sich auf mindestens CHF 1■338.10.»

2. U.____ befand sich als Gast im Restaurant «Z.____». Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. April 2014 (AS 455 ff.) führte er aus, dass er am Buffet gestanden sei, als plötzlich drei Personen das Restaurant betreten hätten. Sie seien verummumt gewesen, man habe das Gesicht nicht richtig gesehen. Einer sei auf die Kasse «losgegangen». Er denke deshalb, er habe an Geld kommen wollen (AS 460). Er sei geradewegs auf die Kasse zugegangen und habe sie nehmen wollen. Er habe die Kasse gepackt, sie aber dann nicht wegnehmen können. Ein Zweiter sei hinter das Buffet gegangen und habe Flaschen nehmen wollen. R.____, die Freundin des Barkeepers, und zwei weitere Gäste hätten ihn daran gehindert. Dieser habe R.____ an den Haaren gerissen und auf die Terrasse gezogen. Die Täter hätten von der Terrasse aus Stühle und Tische gegen die Fenster geworfen. Er glaube, die Täter hätten randalieren wollen. Sie hätten geschrien, aber sie hätten nicht Geld gefordert. Als sie ins Restaurant gekommen seien, hätten sie die Tische und Stühle beiseite gestossen, die Stühle seien teilweise umgefallen.

Wie aus der Befragung hervor geht, wurde bei U.____ vor Ort ein Alkoholttest vorgenommen, der einen BAK-Wert von 1,37 ■ ergab.

3.1 S.____ befand sich als Gast zur Tatzeit im Restaurant «Z.____» zusammen mit R.____ und T.____ auf der Terrasse (auf der Westseite des Restaurants zum Amthausplatz hin gelegen). Er führte aus, es seien plötzlich drei verummumte Personen über die Terrasse gerannt. Zwei Personen hätten sich an der Bar mit alkoholischen Getränken bedient. Der dritte Täter habe sich angeblich bei der Kasse bedienen wollen. Alle drei Personen seien dann wieder auf die Terrasse gekommen und er habe einem der Täter zwei Flaschen, evtl. Wein, abnehmen können. Darauf sei er geschubst und umgestossen worden, sein T-Shirt sei zerrissen. Darauf hätten die Täter die ganze Terrasse auseinandergenommen, Stühle und Tische seien herumgeworfen worden und sie hätten versucht, Scheiben einzuschlagen. Einer der Täter habe ihm eine Glasflasche über den Kopf gezogen. Die Flasche habe ihn über dem rechten Ohr und dann an der rechten Schulter getroffen. Er gehe davon aus, dass die Flasche dabei zerbrochen sei. R.____ sei an den Haaren gezerrt und zu Boden gerissen worden. Er habe gesehen, wie seinem Kollegen T.____ ein Stuhl über den Kopf gezogen worden sei.

Wie sich aus der Befragung erschliesst, wurde bei S.____ vor Ort ein Alkoholttest vorgenommen, der einen BAK-Wert von 1,11 ■ ergab.

3.2 Am 29. Januar 2015 wurde S.____ vom Staatsanwalt als Zeuge befragt (AS 475 ff.). Der Zeuge bestätigte den Ablauf der Ereignisse, wie er ihn bereits am 5. April 2014 geschildert hatte. In Bezug auf die Kasse führte er aus, er sei dort nicht anwesend gewesen, er habe das nur vom Hörensagen mitbekommen. Er gab an, dass er mit einer Flasche geschlagen worden sei und es sich dabei nicht um einen Wurf der Flasche gehandelt habe. Die Flasche sei leer gewesen. Betreffend R.____ führte er aus, er wisse nicht, wie sie zu Boden gefallen sei; sie sei an den Haaren gezogen worden, als sie bereits am Boden gelegen sei. Am Schluss sei auf der Terrasse nichts mehr so wie vorher gestanden. Soweit er sich erinnere, seien alle drei Täter in gleichem Mass aktiv gewesen.

E. 2

Aussagen

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00 total CHF 4'260.00 aus und werden von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens getragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Das Urteil der Vorinstanz wurde vom Berufungsgericht im Schuldpunkt weitgehend bestätigt. Der Beschuldigte, der einen vollumfänglichen Freispruch beantragt hat, konnte lediglich einen weiteren Freispruch (AKS Ziff. 10: Angriff) im Rechtsmittelverfahren erzielen. In Bezug auf den Strafpunkt erreichte der Beschuldigte hingegen eine deutliche Strafreduktion um einen Drittel sowie für die gesamte Strafe die Gewährung des bedingten Vollzuges. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte von den Kosten des Berufungsverfahrens ermessensweise CHF 2'840.00 (=2/3 von CHF 4'260.00) zu tragen. CHF 1'420.00 (=1/3 von CHF 4'260.00) gehen zu Lasten des Staates.

E. 2.2

Die Honorarnote der amtlichen Verteidigerin setzt sich für das Berufungsverfahren (exkl. Hauptverhandlung) aus 20.75 Stunden zu je CHF 180.00, Auslagen von CHF 57.80 sowie 7.7 % MWST zusammen. Die Position vom 7. November 2018 («künftiger Fallabschlussaufwand», 60 Minuten) ist um eine halbe Stunde zu kürzen. Für die Hauptverhandlung vor Obergericht sind 2,5 Stunden hinzuzuzählen, so dass 22.75 Stunden zu je CHF 180.00 (= CHF 4'095.00) resultieren. Inkl. den Auslagen (CHF 57.80) sowie 7.7 % MWST auf CHF 4'152.80 (= CHF 319.75) ist die Honorarnote für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Eveline Roos, Solothurn, auf total CHF 4'472.55 festzusetzen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Vorzubehalten ist während zehn Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 2'981.70 (=2/3 von CHF 4'472.55), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachzahlungsanspruch ist von der amtlichen Verteidigerin nicht geltend gemacht worden.

Demnach wird in Anwendung von aArt. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44, Art. 46 Abs. 5, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 51, Art. 122 Abs. 1 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 286 StGB sowie Art. 423 Abs. 1, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO erkannt:

I.

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Amtsgerichts von Solothurn-Lebern vom 31. März 2017 (nachfolgend: erstinstanzliches Urteil), soweit C.____, D.____ und E.____ betreffend (im Einzelnen Ziff. I., II., IV.1. - 7, V.1. - 2., teilweise V.6., V.7., teilweise V.13.), in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. III.1. des erstinstanzlichen Urteils von folgenden Vorwürfen freigesprochen worden ist:

3. A.____ wird zudem freigesprochen vom Vorwurf

- des Angriffs (AKS Ziff. 10).

4. A.____ hat sich schuldig gemacht:

- der versuchten schweren Körperverletzung (AKS Ziff. 8);

- des Raubes (AKS Ziff. 13);

- der mehrfachen Sachbeschädigung (AKS Ziff. 14 und 19);
- des versuchten Raubes (AKS Ziff. 16);
- der Hinderung einer Amtshandlung (AKS Ziff. 23);

alles begangen am 5. April 2014.

5. A.____ wird verurteilt zu:

- einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von drei Jahren;
- als Zusatzstrafe zum Urteil vom 28. Juli 2015 zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 50.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von drei Jahren.

6. A.____ wird die ausgestandene Untersuchungshaft (5.4.2014 ■ 2.5.2014) im Erstehungsfall an die Freiheitsstrafe angerechnet.

7. Das Antrag von A.____ auf Zusprechung einer Genugtuung für zu Unrecht ausgestandene Haft von total CHF 5'600.00 (28 Tage zu je CHF 200.00) wird abgewiesen.

8. Es wird festgestellt, dass der mit Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 11. September 2012 gewährte bedingte Strafvollzug für 16 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 50.00 zufolge Zeitablauf nicht mehr widerrufen werden kann.

II.

1. Es wird festgestellt, dass der Privatkläger W.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. V.3. des erstinstanzlichen Urteils zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzforderungen an den Zivilrichter verwiesen worden ist.

2. Es wird festgestellt, dass die Privatklägerin Y.____ GmbH (in Liquidation) gemäss rechtskräftiger Ziff. V.4. des erstinstanzlichen Urteils zur Geltendmachung ihrer Schadenersatzforderung an den Zivilrichter verwiesen worden ist.

3. Es wird festgestellt, dass das Begehren der Privatklägerin Y.____ GmbH (in Liquidation) auf Zusprechung von CHF 500.00 als Genugtuung gemäss rechtskräftiger Ziff. V.5. des erstinstanzlichen Urteils abgewiesen worden ist.

4. Es wird festgestellt, dass A.____ und E.____ (vgl. zu Letzterem vorstehende Ziff. I.1.) gemäss rechtskräftiger Ziff. V.6. des erstinstanzlichen Urteils verurteilt worden sind, der Privatklägerin Restaurant «Z.____» unter solidarischer Haftbarkeit Schadenersatz in der Höhe von CHF 1■338.10 zu bezahlen. Für die Geltendmachung der darüberhinausgehenden Schadenersatzforderung ist die Privatklägerin Restaurant «Z.____» an den Zivilrichter verwiesen worden.

III.

1. Es wird festgestellt, dass gemäss den rechtskräftigen Ziff. V.8 - 10 sowie V.12. des erstinstanzlichen Urteils die Kostennote des amtlichen Verteidigers von E.____ sowie die Kostennoten der amtlichen Verteidigerinnen von C.____, D.____ und E.____ für das erstinstanzliche Verfahren festgesetzt und vom Staat Solothurn bezahlt worden sind und dass gegenüber E.____ ein Rückforderungsanspruch des Staates vorbehalten worden ist.

2. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. V.11 des erstinstanzlichen Urteils die Kostennote der amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Eveline Roos, Solothurn, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 15'023.55 festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden ist.

Vorbehalten bleibt während zehn Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 9'014.15 (=3/5 von CHF 15'023.55), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben. Ein Nachzahlungsanspruch ist von der amtlichen Verteidigerin nicht geltend gemacht worden.

3. Die Kostennote der amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Eveline Roos, Solothurn, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 4'472.55 festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleibt während zehn Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 2'981.70 (=2/3 von CHF 4'472.55), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben. Ein Nachzahlungsanspruch ist von der amtlichen Verteidigerin nicht geltend gemacht worden.

4. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. V.13. des erstinstanzlichen Urteils von den erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 14'000.00, total CHF 27'500.00, E.____ CHF 17'662.45 und der Staat Solothurn CHF 3'516.70 (Kostenanteil für die ergangenen Freisprüche betreffend C.____ und D.____) zu bezahlen haben.

Es verbleiben damit CHF 6'320.85 (= CHF 27'500.00 - CHF 21'179.15). Von diesem Betrag hat A.____ CHF 3'792.50 (=3/5 von CHF 6'320.85) und der Staat Solothurn CHF 2'528.35 (=2/5 von CHF 6'320.85) zu bezahlen.

5. Von den Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 4'260.00, hat der Beschuldigte CHF 2'840.00 (=2/3 von CHF 4'260.00) zu bezahlen. CHF 1'420.00 (=1/3 von CHF 4'260.00) gehen zu Lasten des Staates.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kiefer

Lupi De Bruycker

E. 2.3

Am 21. Januar 2015 wurde G.____ von der Staatsanwaltschaft in Anwesenheit der Verteidigung des Beschuldigten einvernommen (AS 244 ff.).

G.____ führte aus, es könne sein, dass er vor der A.____-Bar zu seinem Kollegen gesagt habe, dass sie Glatzen hätten und er das Wort «Nazi» verwendet habe, als der Beschuldigte und sein Begleiter hinter ihnen gewesen seien (AS 248). G.____ bestätigte, dass ihnen leere 0.33 l - «Bierfläschli» auf den Kopf geschlagen worden seien. Die Flaschen seien zum Teil kaputt gegangen. Sein Begleiter habe den Grösseren auf den Boden legen können und die beiden seien dann weggegangen. N.____ habe Schnittwunden am Kopf gehabt. Sie seien in die «X.____-Bar» gegangen, weil er seinen Kollegen dort habe verarzten wollen. Deshalb sei er sich sicher, dass diese Flaschen bereits im ersten Teil der Auseinandersetzung eingesetzt worden seien (AS 249).

G.____ bestätigte auch den zweiten Teil der Auseinandersetzung: Es seien mindestens drei oder vier Personen erneut auf sie losgegangen. Die Angreifer hätten wiederum Flaschen verwendet, dies hauptsächlich gegen N.____. Diese seien teilweise kaputt gegangen.

Der Beschuldigte habe im ersten Teil auch Flaschen eingesetzt, im zweiten Teil sei er sicher auch dabei gewesen, was alles passiert sei, könne er aber nicht sagen.

E. 2.4

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (S-L AS 229 ff.) führte G.____ als Auskunftsperson aus, dass er eine Ohrfeige erhalten habe, als er N.____ erzählt habe, dass A.____ drinnen (in der A.____-Bar) geraucht habe. Es seien E.____ und A.____ gewesen. Dann seien alle auf alle losgegangen. Sie (d.h. er und N.____) hätten Bierflaschen auf den Kopf bekommen. Bei N.____ sei eine Flasche auf dem Kopf zerbrochen. Sie seien in die Bar gegangen, um sich zu waschen. Als sie hinausgegangen seien, sei es wieder losgegangen. In der zweiten Teilphase seien sie mit den Fäusten auf sie losgegangen.

3.1 N.____ wurde am 24. April 2014 polizeilich in Anwesenheit der Verteidigung des Beschuldigten als Auskunftsperson einvernommen (AS 262 ff.).

N.____ führte aus, er glaube, dass das Wort «Nazi» gefallen sei (AS 264). Er sei eingeschritten, nachdem der Grössere seinem Kollegen «eis brätscht» habe. Darauf habe ihm der Kleinere (der Beschuldigte) einen Faustschlag ins Gesicht gegeben. Anschliessend wisse er nur noch einzelne Eckpunkte. Er erinnere sich, dass er mit der Faust zurückgeschlagen habe. Er glaube, dass er einen Schlag mit einer Flasche auf den Kopf erhalten habe. Er habe dies aber nicht mitbekommen, es sei ihm erst bewusst geworden wegen der Rissquetschwunde am Hinterkopf. Dieser Schlag mit der Flasche sei nach seiner Meinung in der zweiten Teilphase erfolgt (AS 266); In diesem 2. Teil habe er noch mehrere Faustschläge ins Gesicht erhalten.

3.2 N.____ wurde am 21. Januar 2015 ebenfalls vom Staatsanwalt in Anwesenheit der Verteidigung des Beschuldigten als Auskunftsperson einvernommen (AS 279 ff.).

N.____ führte aus, dass nach dem ersten Schlag, den er erhalten habe, für ihn alles diffus gewesen sei. Nach seiner Erinnerung seien die Bierflaschen erst im zweiten Teil eingesetzt worden (AS 283). Er könne sich nicht erinnern, dass er nach der ersten Teilphase verletzt gewesen sei.

3.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (S-L AS 232 ff.) bestätigte N.____, dass sich die Geschehnisse in zwei Teile abgespielt hätten. Er habe nicht mitbekommen, dass er eine Bierflasche auf den Kopf geschlagen erhalten habe.

E. 3

Am 6. April 2014 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen E.____ und den Beschuldigten eine Strafuntersuchung wegen mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB), evtl. mehrfache einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB), mehrfachem Angriff (Art. 133 StGB), Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 286 StGB) und mehrfacher Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB; AS 627).

E. 3.1

Versuchter räuberischer Diebstahl (AKS Ziff. 16) Wie bereits in der «Y.____-Bar» zielte auch im Restaurant «Z.____» das Verhalten der Täter auf die Entwendung von alkoholischen

Getränken ab, wobei bei diesem Vorfall zudem versucht wurde, Geld aus der Kasse zu behändigen, was die materiellen Beweggründe unterstreicht. Auch bei diesem Vorfall schwangen daneben auch die Lust am Krawallschlagen und an einer Machtdemonstration als Tatmotiv mit. Neben diesen offenkundigen Parallelen zum Raub in der «Y. ___-Bar» treten erschwerend folgende Aspekte hinzu: Alle Täter bedeckten bei diesem Vorfall ihr Gesicht, was auf eine vorgängige Absprache schliessen lässt und ein ganz spontanes, lediglich aus dem Moment heraus entstandenes Vorgehen ausschliesst. Im Weiteren wendeten die Täter als Nötigungsmittel auch Gewalt gegen Personen an, wurde doch T. ___ ein Stuhl an den Hinterkopf geworfen und R. ___ an den Haaren gepackt und so mehrere Meter über den Boden geschleift. Unter Berücksichtigung des gesamten Tatspektrums, das unter Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB fällt, ist das vorliegende Tatverschulden zwar immer noch als leicht einzustufen, aber nicht am untersten Rand anzusiedeln. Für das vollendete Delikt wäre die Einsatzstrafe auf 9 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. Da eine versuchte Tatbegehung vorliegt, ist die Strafe um 2 Monate auf 7 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der Asperation ergibt sich schliesslich eine Straferhöhung um 3 ½ Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.2

Versuchte schwere Körperverletzung (AKS Ziff. 8) Der Beschuldigte und E. ___ schlugen N. ___ und G. ___ leere Bierflaschen über den Kopf. Die Schläge waren von einer solchen Wucht, dass das Flaschenglas auch zu Bruch ging. Erstellte ist ebenfalls, dass die Täter N. ___ und G. ___ Faustschläge an den Kopf versetzten. Die Tatausübung erfolgte ohne vorherige Planung. Vielmehr handelten E. ___ und der Beschuldigte aus dem Moment heraus, weil sie sich provoziert fühlten. Hinsichtlich der Intensität des deliktischen Willens ist entlastend festzuhalten, dass der Beschuldigte in Bezug auf die schwere Körperverletzung nicht mit direktem Vorsatz, sondern bloss mit Eventualvorsatz gehandelt hat. Beide Geschädigten erlitten keine Verletzungen. Der tatbestandsmässige Erfolg blieb aus, was letztlich dem Zufall zuzuschreiben war. Als tatbestandsmässiger Erfolg hätten auch ein Schädel-Hirn-Trauma, eine schwere Beeinträchtigung der Sehkraft oder bleibende Entstellungen im Gesicht resultieren können. Eine in diesem Sinne vollendete schwere Körperverletzung wäre mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten zu sanktionieren gewesen. Zuzug der versuchten Tatbegehung ist die Strafe um ein Drittel auf 10 Monate zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der Asperation ergibt sich schliesslich eine Straferhöhung um 5 Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.3

Mehrfache Sachbeschädigung (AKS Ziff. 14, 19) Die Sachbeschädigungen stehen in engem Zusammenhang mit dem vollendeten Raub und dem versuchten räuberischen Diebstahl und bilden Teil des von den Tätern eingesetzten Nötigungsmittels. Auf Grund dieses engen Zusammenhangs ist ein erheblicher Teil des mit den Sachbeschädigungen einhergehenden Unrechtsgehalts mit den für die Raubdelikte ausgefallenen Sanktionen bereits abgegolten. Die Freiheitsstrafe ist deshalb – unter Berücksichtigung der Asperation – um einen halben Monat zu erhöhen. Insgesamt ergibt sich damit unter ausschliesslicher Berücksichtigung der Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 17 Monaten. 4. Täterkomponenten - Vorleben Der Beschuldigte machte zu seinem Vorleben einzig anlässlich der erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Hauptverhandlung Aussagen (S-L AS 219 sowie separates Einvernahmeprotokoll vor Obergericht), aus welchen Folgendes hervorgeht: Der Beschuldigte mit Jahrgang 1990 hat zwei Halbgeschwister und wuchs in [...] im Kanton [...]

bei seiner Mutter auf. Er hatte nach seinen eigenen Angaben eine gute Jugendzeit. Im Jahre 2010 schloss er die Lehre als [...] ab. Darauf folgten verschiedene Temporärstellen im [...] in Bern. In der Folge liess er sich zum [...] weiterbilden. Diese berufsbegleitende Weiterbildung nahm 4 Jahre in Anspruch und wurde vom Beschuldigten im Oktober 2017 erfolgreich abgeschlossen. Der Beschuldigte ist wie folgt vorbestraft: - 6.3.2009 Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen; Übertretung BetmG; Sanktion: Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 30.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren; Der gewährte bedingte Vollzug wurde mit Urteil vom 24. Februar 2011 widerrufen. - 24.2.2011 Regionalgericht Bern-Mittelland Sachbeschädigung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, Übertretung BetmG, Vergehen gegen das Waffengesetz; Sanktion: Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je CHF 40.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges für 50 Tagessätze bei einer Probezeit von 2 Jahren. Der gewährte bedingte Vollzug wurde mit Urteil vom 11. Dezember 2013 widerrufen. - 30.9.2011 Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland Landfriedensbruch, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen; Sanktion: Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 50.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 3 Jahren, Busse von CHF 800.00. Der gewährte bedingte Vollzug wurde mit Urteil vom 11. Dezember 2013 widerrufen. - 11.9.2012 Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland Beschimpfung; Sanktion: Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu je CHF 50.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren. - 18.10.2012 Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn Sachbeschädigung, Beschimpfung; Sanktion: Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 50.00 sowie Busse von CHF 300.00. - 11.12.2013 Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland Landfriedensbruch; Sanktion: Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 50.00. - 28.7.2015 Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen (D) Versuchte Körperverletzung, strafbarer Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, begangen am 6. Juni 2015; Sanktion: Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Euro 90.00. - Persönliche Verhältnisse Hinsichtlich der aktuellen persönlichen Verhältnisse ist Folgendes bekannt (S-L AS 219 sowie separates Einvernahmeprotokoll vor Obergericht): Nach der abgeschlossenen Weiterbildung zum [...] arbeitete der Beschuldigte in der Buchhandlung und Papeterie «[...]» in [...]. Aktuell befindet sich der Beschuldigte in einer stationären Behandlung (Traumatherapie) in der Klinik Königsfelden in Brugg (Kanton Aargau). Der Beschuldigte führte hierzu vor Obergericht aus, er sei freiwillig am 13. August 2018 in die Klinik eingetreten aufgrund einer bei ihm diagnostizierten komplexen Trauma-Folgestörung. Näheres wollte der Beschuldigte nicht ausführen. Der Klinikaustritt sei auf den 21. November 2018 festgelegt worden, wobei für die Zeit danach bereits eine ambulante Nachbetreuung durch eine Psychiaterin und die Betreuung durch die psychiatrische Spitex organisiert sei. Er werde wiederum in der Buchhandlung «[...]» arbeiten können, dies zu einem reduzierten Arbeitspensum von etwa 50 % (d.h. ca. 3 - 4 Stunden pro Tag). Bei der IV sei er bereits für eine Wiedereingliederung angemeldet. Er werde wieder in die Wohngemeinschaft in [...] zurückkehren können. - Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Der Beschuldigte wurde während des laufenden Strafverfahrens und nachdem er annähernd einen Monat in Untersuchungshaft verbracht hat, am 6. Juni 2015 erneut straffällig. Seit nun knapp 3 ½ Jahren ist der Beschuldigte nicht mehr deliktisch in Erscheinung getreten. Im Strafverfahren hat sich der Beschuldigte korrekt verhalten. Vor Obergericht hinterliess der Beschuldigte im Rahmen der Befragung zur Person einen gefassten und positiven Eindruck. Zur Sache selbst wollte er sich nicht äussern, was sein

gutes Recht ist und ihm nicht zum Nachteil gereichen darf. - Strafeempfänglichkeit Vor Obergericht führte der Beschuldigte mit Blick auf die Möglichkeit einer teilweise zu vollziehenden Freiheitsstrafe aus, er habe dieses Thema mit seiner Therapeutin besprochen und es würden sich im Falle des Strafvollzuges aus seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung Empfindlichkeiten ergeben. Konkretisierende Ausführungen wollte der Beschuldigte hierzu nicht machen. Zusammengefasst fällt die Vielzahl von Straftaten auf, die der Beschuldigte alle in jungen Jahren (im Alter zwischen

E. 4

Die Polizei befragte diverse Personen, die sich zur Zeit der Ereignisse am Landhausquai aufhielten:

E. 4.1

T.____ hielt sich zur Tatzeit als Gast mit R.____ und S.____ auf der Terrasse des Restaurant «Z.____» auf. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 6. April 2014 (AS 483 ff.) führte er aus, dass plötzlich drei Personen beim Gartentor der Terrasse gestanden seien, welche sich maskiert hätten, indem sie Kapuzen über ihre Köpfe gezogen hätten. Sie hätten sie fast umgerannt und hätten das Lokal betreten. Kurz darauf seien sie wieder im Gartenbereich gewesen. Die drei Männer hätten volle oder angefangene Alkoholflaschen in den Händen gehalten. R.____ habe einem der Männer die Flaschen abnehmen können. Dieser habe sich gewehrt und R.____ zu Boden geworfen und an den Haaren gerissen. Da seien er und sein Kollege S.____ dazwischen gegangen und hätten R.____ geholfen. Es sei zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen, die drei Täter hätten mit Fäusten und Händen auf ihn und seinen Kollegen eingeschlagen. S.____ sei mit einer Flasche über den Kopf geschlagen worden. Sie hätten sich in das Restaurant zurückziehen können, wobei einer der Täter einen Stuhl gegen sie geworfen habe, der ihn am Hinterkopf getroffen habe. Während ihres Rückzuges in das Restaurant hätten die drei Täter alles gegen sie geworfen, was ihnen in die Finger gekommen sei.

E. 4.2

Am 29. Januar 2015 wurde T.____ vom Staatsanwalt als Zeuge befragt (AS 491 ff.). Als Zeuge bestätigte er seine Aussagen vom 6. April 2014. Im Unterschied zur ersten Einvernahme führte er aber aus, dass er nicht gesehen habe, wie sich die Männer maskiert hätten. Er gab zu Protokoll, ein Geräusch gehört und gesehen zu haben, wie S.____ die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen habe und zu Boden gegangen sei. Daraus habe er die Schlussfolgerung gezogen, dass er mit einer Flasche auf den Kopf geschlagen worden sei. Er habe es «schärbelen» gehört, die Flasche müsse dabei kaputt gegangen sein. Soweit er sich erinnern könne, sei ihm ein Stuhl an den Kopf geworfen worden, er könne dies aber nicht mehr mit Bestimmtheit sagen.

5.1 Die erste polizeiliche Einvernahme von R.____ erfolgte am 7. April 2014 (AS 498 ff.). Sie gab zu Protokoll, drei maskierte Personen seien ungefähr um 01:15 Uhr vom Amthausplatz her auf die Terrasse des «Z.____» gestürmt und hätten sich unverzüglich ins Restaurant an die Bar begeben. Sie sei ebenfalls in die Bar gegangen und habe versucht, einer der maskierten Täter aufzuhalten und ihm die Maskierung abzunehmen, was ihr aber nicht gelungen sei. Alle drei seien dann wieder auf die Terrasse gestürmt, einer habe sie an den Haaren gerissen und bis zur Mitte der Terrasse gezogen. Die beiden Männer, mit welchen sie anfangs auf der Terrasse gesessen sei, hätten sich dazwischen gestellt und ihr helfen wollen. Sie habe sich schliesslich wieder ins Restaurant begeben können. Die drei

maskierten Täter hätten dann Stühle und Tische behändigt und gegen die zwei Männer geworfen, auch seien Stühle und Tische gegen die Fensterscheibe des Restaurants geworfen worden. Schliesslich hätten sich die zwei Männer von den Tätern lösen können und sich ebenfalls ins Restaurant begeben. Die drei maskierten Täter hätten dann zu Fuss über die Terrasse die Flucht ergriffen. Sie habe gesehen, wie Stühle und Tische gegen die beiden Männer geflogen seien. Sie habe sich eine leichte Schürfwunde am linken Knie zugezogen. Die Täterschaft habe ihr auch einen ganzen Büschel Haar vom Hinterkopf gerissen. Sie habe an diesem Abend Alkohol (Weisswein) konsumiert. Der am 5. April 2014 um 02:32 Uhr durchgeführte Atemlufttest habe 2.32 ■ ergeben.

5.2 Am 29. Januar 2015 wurde R.____ von der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson befragt (AS 505 ff.). Sie führte aus, dass drei Männer maskiert und zielstrebig über die Terrasse gekommen und in das Restaurant hineingegangen seien. Weil sie den Barkeeper (V.____) gut kenne, sei sie hinterher und habe einem die Maske wegziehen wollen, was ihr nicht gelungen sei. Einer der Täter habe sie an den Haaren gerissen und über die halbe Terrasse gezogen. Die Maskierten hätten draussen Zeugs herumgeschmissen, Stühle und Tische, und teilweise die Gegenstände in das Innere des Lokals geworfen. Sie wisse nicht mehr, ob einer der Täter hinter der Bar eine Flasche erwischt habe. Sie wisse aber, dass einer der Täter draussen eine Flasche an die Wand «gjätet» habe. Sie habe weder mitbekommen, ob einem Täter eine Flasche abgenommen werden können, noch dass jemand mit einer Flasche geschlagen worden sei. Sie habe auch nicht mitbekommen, dass jemand mit einem Stuhl getroffen worden sei. Die Kasse befinde sich hinter der Bar. Sie habe nicht mitbekommen, dass die Kasse eine Rolle gespielt habe.

Auf die Frage, was sie in der fraglichen Nacht konsumiert habe, antwortete R.____: «genügend».

6. In den Akten finden sich Fotos, welche die Terrasse des Restaurants «Z.____» () zeigen, mit gekippten Tischen und umgeworfenen Stühlen (AS 464 ff.). Gemäss Strafanzeige vom 10. April 2014 wurden die Fotos von der Polizei erstellt (AS 425, 524 ff.).

7. E.____ hat die erstinstanzlich ausgefallten Schuldsprüche wegen versuchtem Raub, versuchter qualifizierter einfacher Körperverletzung sowie wegen Sachbeschädigung akzeptiert; diese sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

8. Beweiswürdigung und Beweisergebnis

E. 5

Mit Verfügung des Haftgerichts vom 2. Mai 2014 wurde der Beschuldigte unter Auferlegung von Ersatzmassnahmen (Anordnung von Bewährungshilfe, Absolvierung eines «Anti-Gewalt»-Programms) aus der Untersuchungshaft entlassen (AS 784 f.). Diese Verpflichtungen wurden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Juni 2014 sistiert (AS 809).

E. 5.1

Die erste polizeiliche Einvernahme von R.____ erfolgte am 7. April 2014 (AS 498 ff.). Sie gab zu Protokoll, drei maskierte Personen seien ungefähr um 01:15 Uhr vom Amthausplatz her auf die Terrasse des «Z.____» gestürmt und hätten sich unverzüglich ins Restaurant an die Bar begeben. Sie sei ebenfalls in die Bar gegangen und habe versucht, einer der maskierten Täter aufzuhalten und ihm die Maskierung abzunehmen, was ihr aber nicht gelungen sei. Alle drei seien dann wieder auf die Terrasse gestürmt, einer habe sie an den

Haaren gerissen und bis zur Mitte der Terrasse gezogen. Die beiden Männer, mit welchen sie anfangs auf der Terrasse gegessen sei, hätten sich dazwischen gestellt und ihr helfen wollen. Sie habe sich schliesslich wieder ins Restaurant begeben können. Die drei maskierten Täter hätten dann Stühle und Tische behändigt und gegen die zwei Männer geworfen, auch seien Stühle und Tische gegen die Fensterscheibe des Restaurants geworfen worden. Schliesslich hätten sich die zwei Männer von den Tätern lösen können und sich ebenfalls ins Restaurant begeben. Die drei maskierten Täter hätten dann zu Fuss über die Terrasse die Flucht ergriffen. Sie habe gesehen, wie Stühle und Tische gegen die beiden Männer geflogen seien. Sie habe sich eine leichte Schürfwunde am linken Knie zugezogen. Die Täterschaft habe ihr auch einen ganzen Büschel Haar vom Hinterkopf gerissen. Sie habe an diesem Abend Alkohol (Weisswein) konsumiert. Der am 5. April 2014 um 02:32 Uhr durchgeführte Atemlufttest habe 2.32 ‰ ergeben.

E. 5.2

Am 29. Januar 2015 wurde R.____ von der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson befragt (AS 505 ff.). Sie führte aus, dass drei Männer maskiert und zielstrebig über die Terrasse gekommen und in das Restaurant hineingegangen seien. Weil sie den Barkeeper (V.____) gut kenne, sei sie hinterher und habe einem die Maske wegziehen wollen, was ihr nicht gelungen sei. Einer der Täter habe sie an den Haaren gerissen und über die halbe Terrasse gezogen. Die Maskierten hätten draussen Zeugs herumgeschmissen, Stühle und Tische, und teilweise die Gegenstände in das Innere des Lokals geworfen. Sie wisse nicht mehr, ob einer der Täter hinter der Bar eine Flasche erwischt habe. Sie wisse aber, dass einer der Täter draussen eine Flasche an die Wand «gjätet» habe. Sie habe weder mitbekommen, ob einem Täter eine Flasche abgenommen werden können, noch dass jemand mit einer Flasche geschlagen worden sei. Sie habe auch nicht mitbekommen, dass jemand mit einem Stuhl getroffen worden sei. Die Kasse befinde sich hinter der Bar. Sie habe nicht mitbekommen, dass die Kasse eine Rolle gespielt habe. Auf die Frage, was sie in der fraglichen Nacht konsumiert habe, antwortete R.____: «genügend». 6. In den Akten finden sich Fotos, welche die Terrasse des Restaurants «Z.____» (...) zeigen, mit gekippten Tischen und umgeworfenen Stühlen (AS 464 ff.). Gemäss Strafanzeige vom 10. April 2014 wurden die Fotos von der Polizei erstellt (AS 425, 524 ff.). 7. E.____ hat die erstinstanzlich ausgefallten Schuldsprüche wegen versuchtem Raub, versuchter qualifizierter einfacher Körperverletzung sowie wegen Sachbeschädigung akzeptiert; diese sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen. 8. Beweiswürdigung und Beweisergebnis

E. 5.3

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er aus, dass er keinem eine Glasflasche über den Kopf geschlagen habe. Möglich sei, dass er eine Glasflasche geworfen habe (S-L AS 217).

E. 5.4

Besonders deutlich sind schliesslich die Angaben von L.____ zur Täterschaft ausgefallen. Anlässlich ihrer polizeilichen Befragung vom 10. April 2014 bezeichnete sie mit Sicherheit die Nr. 2 (= E.____) und die Nr. 4 (= A.____) auf dem ihr vorgelegten Fotoblatt als die tatbeteiligten Personen (AS 371 sowie AS 372 mit dem handschriftlichen Kommentar «ganz sicher»). Sie führte aus, beide sofort wieder zu erkennen, und sie machte spezifische Angaben zum Erscheinungsbild der Tatbeteiligten (vgl. die Antworten auf die Fragen 10 und 11). Dasselbe Fotoblatt war L.____ bereits am 6. April 2014 um 11:30 Uhr vorgelegt

worden, wobei sie bereits damals die beiden gleichen Personen (Nr. 2 und Nr. 4) «ganz sicher» als Tatbeteiligte nannte (AS 368 und 369). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. Januar 2015 führte L.____ aus, die Polizei sei nach ihrem Anruf noch mit zwei Autos mit je einer festgenommenen Person vorbeigekommen und denjenigen mit Glatze (= E.____), der von der Polizei aus dem Auto rausgezogen worden sei, habe sie vor Ort erkannt. Offenbar waren ihr auch schon damals Fotos vorgelegt worden (vgl. hierzu AS 377). Ausserhalb einer formellen Befragung erfolgte Fotowahlkonfrontationen können sich als problematisch erweisen, nicht aber in der vorliegenden Konstellation, denn L.____ identifizierte am 10. April 2015 im Rahmen einer formellen Befragung als Auskunftsperson nach zutreffender vorgängiger Belehrung zweifelsfrei dieselben Personen wie bereits am 6. April 2015, nämlich den bereits rechtskräftig verurteilten E.____ und den Beschuldigten als die beiden Tatbeteiligten. Diese Zuordnung bestätigte sie anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. Januar 2015 («Ja, hundert Prozent», Z. 119 AS 377). Auch ein Suggestionpotential lässt sich bei ihr nicht ausmachen, zumal ihr sowohl am 6. April als auch am 10. April 2014 das identische Fotoblatt vorgelegt wurde (vgl. AS 368 und AS 371).

E. 5.5

Auch M.____ war sich sicher, die Tatbeteiligten identifizieren zu können. Anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 12. April 2014 bezeichnete er auf Vorlage des bereits erwähnten Fotoblattes mit 8 Abbildungen die Nr. 2 (= E.____) und Nr. 4 (= A.____) als die Tatbeteiligten (Antwort auf Frage 15 AS 392, AS 394, AS 395 «ich bin mir sicher»). Er legte offen, dass bereits am 9. April 2014 eine Polizeipatrouille in der Bar gewesen sei und sie (M.____ und L.____) mit der gleichen Fotodokumentation konfrontiert worden seien (AS 393). Anlässlich der weiteren staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 21. Januar 2015 – nun in der prozessualen Stellung als Zeuge – bestätigte er seine Angaben zu den Tatbeteiligten (vgl. AS 399). Es kann in diesem Zusammenhang zwar nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden, dass sich L.____ mit M.____ über diese Frage ausgetauscht hat und die von L.____ zum Ausdruck gebrachte Überzeugung letztlich auch M.____ mitbeeinflusst hat. Gleichwohl haben seine Aussagen in Bezug auf die Täteridentifikation eigenständige Bedeutung, konnte er doch mit dem auf Foto Nr. 4 abgebildeten Beschuldigten ganz spezifische Erlebnisse verknüpfen, die in seiner Erinnerung haften blieben. So führte er in der Zeugenbefragung vom 21. Januar 2015 – auf Nr. 4 (A.____) auf dem Fotoblatt zeigend – aus, dieser habe gesagt, wenn sie die Bullen rufen würden, lege er ihn um. Das habe sich bei ihm eingebrannt wie ein Tattoo (Z. 100 f. AS 400).

E. 5.6

Zusammengefasst wurde der Beschuldigte von mehreren Personen (L.____, M.____, N.____) und von diesen gleich mehrfach (d.h. im Rahmen von unterschiedlichen Einvernahmen) als Tatbeteiligter zweifelsfrei identifiziert. Als Erkennungsmerkmal wurde von vielen Auskunftspersonen das Piercing des Beschuldigten genannt. Es handelt sich hierbei um ein auffälliges und seltenes Merkmal, das herausstach und sich die Befragten deshalb gut einprägen konnten. Solche Besonderheiten im Erscheinungsbild muss sich der Beschuldigte anrechnen lassen. Es ist mit anderen Worten entgegen den Ausführungen der Verteidigung nicht zu beanstanden, dass die Befragten auch anhand dieses äusseren Merkmals auf den Beschuldigten schlossen. Dabei steht ausser Zweifel, dass die für die Fotowahlgegenüberstellung ausgewählten Selektionskriterien (vgl. AS 277) geeignet

waren, in Bezug auf die präsentierten 8 Personen eine hohe Ähnlichkeit zu erreichen. Neben dem Beschuldigten sind gleich drei weitere Personen mit Ohrschmuck auf dem Foto abgebildet (vgl. AS 235, 236, 239 bzw. 269, 270, 274). Mit Blick auf diese Auswahl verfängt die Argumentation der Verteidigung, wonach jede beliebige männliche Person mit auffälligem Piercing von den Befragten als Täter belastet worden wäre, nicht. Wie ein roter Faden zieht sich zudem durch die Einvernahmen die Angabe, es habe sich beim zweiten um den kleineren der beiden Tatbeteiligten gehandelt. Der andere, mithin der grössere der beiden Täter, wurde von mehreren Auskunftspersonen im Rahmen der Fotowahlkonfrontationen klar erkannt. Dieser hat die gegen ihn ausgefallenen Schuldsprüche, welche alle drei vorgenannten Tatphasen (Phase 1: Landhausquai, Phase 2: «Y.____-Bar», Phase 3: «Z.____») umfassen, akzeptiert. Auch dies ist als gewichtiges Indiz zu werten. Für die Tatbeteiligung des Beschuldigten sprechen aber auch Ort und Zeit seiner Verhaftung: Gemäss den unbestritten gebliebenen Ausführungen in der polizeilichen Strafanzeige vom 27. Mai 2015 (AS 512 ff.) und dem polizeilichen Feststellungsbericht zur Intervention vom 5. April 2014 (AS 524 ff.) ergriffen mehrere Personen im Bereich des Friedhofplatzes in den frühen Morgenstunden des 5. April 2014 getrennt voneinander die Flucht, um sich der polizeilichen Kontrolle zu entziehen. Der bereits rechtskräftig verurteilte E.____ konnte im Bereich der Verzweigung Lagerhausstrasse/Westringstrasse angehalten und arretiert werden (AS 514). Ebenfalls in unmittelbarer Nähe zum Restaurant «Z.____», im Raum Stalden, konnte eine weitere Polizeipatrouille den Beschuldigten anhalten (vgl. AS 514, AS 525). Diese Anhaltung erfolgte bereits um 01:35 Uhr, nur wenige Minuten nachdem der Alarmzentrale um 01:23 Uhr und um 01:30 Uhr der Vorfall im Restaurant «Z.____» gemeldet worden war (vgl. AS 569, AS 722).

E. 5.7

Diese dargelegten Indizien lassen in ihrer Gesamtheit nur den Schluss zu, dass der Beschuldigte am 5. April 2014 sowohl in der 1. Phase am Landhausquai als auch in der darauffolgenden 2. Phase in der «Y.____-Bar» als Tatbeteiligter in Erscheinung trat. In der 3. Tatphase, welche sich im Restaurant «Z.____» ereignete, verdeckten sich alle Tatbeteiligten gemäss den übereinstimmenden Aussagen der befragten Gäste ihr Gesicht. Dies führte – im Unterschied zu den beiden vorgenannten Tatphasen – dazu, dass die durchgeführten Fotowahlkonfrontationen negativ verliefen. Vergegenwärtigt man sich aber, dass das Verhalten der Täterschaft im Restaurant «Z.____» jenem in der «Y.____-Bar» in hohem Masse gleicht, sich beide Vorfälle unmittelbar nacheinander abspielten und der Beschuldigte, wie bereits erörtert, wenige Minuten nach den Ereignissen im Restaurant «Z.____» und in unmittelbarer Nähe zum dritten Tatort angehalten werden konnte, so steht auch für diese letzte Tatphase die Tatbeteiligung des Beschuldigten ausser Zweifel. III. Sachverhalt Nachdem die Tatbeteiligung des Beschuldigten für alle drei Tatphasen erstellt ist, sind nachfolgend die ihm konkret zur Last gelegten Vorhalte einzeln zu prüfen. Die Vorhalte werden entsprechend den einzelnen Tatphasen dargestellt. A. Phase 1: Landhausquai Solothurn (Vorhalte AKS Ziff. 8: Mehrfache versuchte schwere Körperverletzung, evtl. mehrfache versuchte einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 122 Abs. 1 bzw. Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB i.V.m. Art. 22 StGB und AKS Ziff. 10: Angriff i.S.v. Art. 134 StGB) 1. Vorhalte AKS Ziff. 8: «beganen am 5. April 2014, kurz nach ca. 01:00 Uhr, in Solothurn, Landhausquai im Bereich zwischen der AA.____-Bar und der X.____-Bar, zum Nachteil von G.____ und N.____. Im Nachgang zu einer kurzen verbalen Auseinandersetzung schlug E.____ den nunmehrigen Privatkläger G.____ mit der offenen Hand und einiger Wucht in den Bereich des linken Ohrs, beziehungsweise der dortigen

Wange. Während sich in der Folge N.____ in eine Rangelei mit E.____ verwickeln liess, teilte A.____ mehrere Faustschläge gegen den Kopf von G.____ und gegen denjenigen von N.____ aus. Aus dieser Konstellation entwickelte sich eine veritable Schlägerei, in deren Rahmen jeder der vier Beteiligten jeden schlug, wobei E.____ und A.____ wissentlich und willentlich leere Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von ca. 0.33 l gegen die Köpfe von G.____ und N.____ einsetzten, wobei zumindest eine Flasche auf dem Kopf von N.____ zerbrach. Dass kein rechtsgenügender Nachweis erbracht werden kann, dass G.____ und N.____ im Rahmen der hier interessierenden Phase i.S.v. Art. 123 StGB verletzt wurden, ändert nichts daran, dass die Beschuldigten E.____ und A.____ Kopfverletzungen der nunmehrigen Privatkläger, allenfalls sogar im Ausmass einer schweren Körperverletzung (Beeinträchtigung des Augenlichts oder von Hirnfunktionen), billigend in Kauf genommen haben.» AKS Ziff. 10: «begangen am 5. April 2014, kurz nach ca. 01:00 Uhr, wenige Minuten nach Beendigung der ersten Phase der Auseinandersetzung gemäss vorstehenden Ziffern 8 und 9, in Solothurn, Landhausquai 13, im Bereich der X.____-Bar, zum Nachteil von G.____ und N.____. Nachdem sich E.____ und A.____ vorübergehend zurückgezogen hatten, begaben sich G.____ und N.____ zunächst in die X.____-Bar und dann in den Bereich unmittelbar vor dieser. Zu diesem Zeitpunkt kehrten E.____, A.____ und mindestens eine weitere, unbekannte Person zurück, beziehungsweise begaben sich ebenfalls dorthin, wobei sie erneut leere Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0.33 l mit sich führten. Unmittelbar, nachdem die nunmehrigen Privatkläger das Lokal verlassen hatten, schlug E.____ eine der mitgeführten Flaschen gegen den Kopf von N.____. A.____ und die unbekannte dritte Person beteiligten sich am durch diesen Schlag eingeleiteten Angriff, indem sie, gemeinsam mit E.____, sowohl mit Fäusten, als auch mit Flaschen auf die nunmehrigen Privatkläger einwirkten, wobei alle die Flaschen sowohl als Schlag- als auch als Wurfgegenstände einsetzten. N.____ erlitt eine ca. 5 mm grosse Rissquetschwunde im Bereich des Hinterkopfes.» 2. Aussagen

E. 6

Die Anklageschrift gegen den Beschuldigten sowie gegen E.____, D.____ und C.____ als weitere Beschuldigte datiert vom 24. Juli 2015 (AS 1 ff.).

E. 6.1

Die vorliegend zu beurteilende Hinderung einer Amtshandlung, welche mit einer Geldstrafe bedroht ist, wurde vor Erlass des Strafbefehls vom 28. Juli 2015 (Schuldspruch wegen versuchter Körperverletzung und strafbarem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Sanktion: Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 90.00 Euro) begangen, so dass in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe auszufallen ist. Dabei ist die Zusatzstrafe in der Weise auszufallen, dass der Beschuldigte nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Im vorliegenden Fall liegt der Grundstrafe und nicht dem neu zu beurteilenden Delikt die schwerste Straftat zugrunde. Die rechtskräftige und damit unabänderliche Grundstrafe von 30 Tagessätzen, die aufgrund der Tatmehrheit ihrerseits eine Gesamtstrafe darstellt, ist nachfolgend um die Einzelstrafe für das neu zu beurteilende Delikt (Art. 286 StGB) asperierend zu schärfen. Für die Hinderung einer Amtshandlung erweist sich eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips, das eine Kumulation der Einzelstrafen untersagt, resultiert eine (gedankliche) Gesamtstrafe von 40 Tagessätzen. Die auszufällende Zusatzstrafe macht demnach 10 Tagessätze aus.

E. 6.2

Mit Blick auf die Hauptsanktion (bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe von 16 Monaten) und auf die erhebliche Warnwirkung, die vom drohenden Vollzug dieser Strafe ausgeht, erscheint eine unbedingte Geldstrafe nicht notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Ihm ist folglich auch in Bezug auf diese Sanktion der bedingte Vollzug bei einer Probezeit von 3 Jahren zu gewähren.

E. 6.3

Zur Bemessung der Tagessatzhöhe sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Urteilszeitpunkt massgebend (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt der Berechnung bildet vorliegend das aktuell von der Krankenkasse ausbezahlte Taggeld von monatlich CHF 2'300.00. Auf diesen Betrag ist ein Pauschalabzug für Steuern und Krankenkassenbeiträge von 30 % (= CHF 690.00) zu gewähren, so dass der Tagessatz abgerundet CHF 50.00 ausmacht (= CHF 1'610.00 : 30). Demzufolge ist der Beschuldigte als Zusatzstrafe zum Urteil vom 28. Juli 2015 zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 50.00 zu verurteilen, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 3 Jahren. 7. Widerruf

E. 7

Objektive Beweismittel

N.____ wurde in der gleichen Nacht auf der Notfallstation des Bürgerspitals Solothurn untersucht und behandelt. Gemäss Arztbericht vom 6. April 2014 erlitt er eine kleine, ca. 5 mm grosse, nicht klaffende Rissquetschwunde okzipital (Hinterkopf). Der Arzt stellte im Haar multiple feinste Glasscherben fest (AS 215).

E. 7.1

Die Vorinstanz hat den mit Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 11. September 2012 gewährten bedingten Strafvollzug (16 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 50.00) nicht widerrufen, die Probezeit jedoch um ein Jahr verlängert.

E. 7.2

Seit Ablauf der Probezeit sind zwischenzeitlich mehr als drei Jahre vergangen. In Anwendung von Art. 46 Abs. 5 StGB, der auch für Ersatzmassnahmen gilt (vgl. Stefan Trechsel/Mark Pieth, in: PK StGB, 3. Auflage, Art. 46 StGB N 16), ist deshalb festzustellen, dass ein Widerruf bzw. die Ausfällung von Ersatzmassnahmen zu Folge Zeitablaufes nicht mehr möglich ist.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 7.3

Gestützt auf das Beweisergebnis richteten sich die Polizeibeamten [] und [] am Morgen des 5. April 2014 mittels Rufen im Sinne von «Halt, Polizei» gezielt an den Beschuldigten. Damit wurde dem Beschuldigten die polizeiliche Absicht, ihn nun einer Personenkontrolle zu unterziehen, unmissverständlich angezeigt. Mit Blick auf die unter vorstehender Ziff. 7.2 dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung stellt die polizeilichen Aufforderung zum Anhalten eine hinreichend konkretisierte und bereits in Gang befindliche Amtshandlung dar. Indem der Beschuldigte dieser Aufforderung keine Folge leistete, sondern als Reaktion

darauf zu Fuss die Flucht ergriff, hinderte er durch ein aktives Tun die Polizeibeamten wissentlich und willentlich an der Durchführung der Personenkontrolle. Er ist deshalb im Sinne von Art. 286 StGB schuldig zu sprechen.

IV. Zusammenfassung

E. 7.4

Es ist damit von folgendem rechtserheblichen Sachverhalt auszugehen:

E.____, der Beschuldigte und zwei weitere unbekannte Männer betraten am 5. April nach 01:00 Uhr die «Y.____-Bar» in Solothurn. Sie bestellten Getränke, setzten sich an die Bar und verhielten sich vorerst normal und unauffällig. In der Folge begab sich einer der Männer hinter die Theke und begann, Flaschen ab den Regalen zu nehmen und sie seinen Kollegen zuzuwerfen. Die Männer warfen sich in der Folge die Flaschen gegenseitig zu. Gleichzeitig schmissen die Männer Gläser ab der Theke, so dass diese am Boden zerbrachen. Die Geschäftsführerin L.____ hatte den Eindruck, dass die Männer unter Drogeneinfluss standen, zwei von ihnen benahmen sich nach ihrer Wahrnehmung «extrem». Angesichts der Überzahl der Männer und ihres lauten und aggressiven Auftretens flüchtete sie in den Personalbereich der Bar und alarmierte die Polizei.

Mindestens einer der beiden Beschuldigten zog im Sinne einer drohenden Geste gegenüber den Gästen O.____ und P.____ eine Falsche auf. Die vier Männer behändigten schliesslich einige Flaschen Alkohol (Wodka, Wein) und verliessen das Lokal.

Beim Hinausgehen drohte der Beschuldigte M.____, ihn umzulegen, falls er die Polizei alarmiere.

8. Rechtliche Subsumtion

E. 8

Beweiswürdigung und Beweisergebnis

E. 8.1

Auch bezüglich dieser Phase ist festzustellen, dass die Ereignisse sehr schnell und für alle Beteiligten unvorbereitet abliefen. Zudem hatten die anwesenden Gäste im Zeitpunkt der Ereignisse bereits einige Mengen Alkohol konsumiert.

E. 8.1.1

Tatbestand

E. 8.1.1.1

Raub gemäss Art. 140 Abs. 1 StGB ist der unter Anwendung von Gewalt oder Drohung oder durch Herbeiführung von Widerstandsunfähigkeit begangene Diebstahl. Der objektive Tatbestand ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Diebstahl begangen wird, nachdem zu diesem Zweck eine Nötigungshandlung begangen worden ist, welche die Duldung des Diebstahls bezweckt (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, nachfolgend zit.«BSK StGB II», Art. 140 StGB N 16). Die Nötigungshandlungen sind Gewalt gegen eine Person, im Sinne eines unmittelbaren Einwirkens auf den Körper, dann die Drohung, die eine solche Intensität erreichen muss, dass ein durchschnittlich Einsichtiger dem Ansinnen des Täters nachgeben würde, und schliesslich das Bewirken der Widerstandsunfähigkeit durch andere Tatmittel als Gewalt oder Drohung (Stefan

Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 140 StGB N 4 f.).

E. 8.1.1.2

Gestützt auf die Aussagen von M. ___ und L. ___ ist erstellt, dass die vier Männer diverse Alkoholflaschen entwendet und somit einen Diebstahl begangen haben; ob der Beschuldigte selbst eine Flasche hinausgetragen hat, ist angesichts des mittäterschaftlichen Zusammenwirkens der Männer nicht entscheidend. Der Beschuldigte muss sich auch das Verhalten seiner Begleiter als Tatbeitrag anrechnen lassen.

Die vier Männer wandten gegen die anwesenden Personen keine Gewalt an. Mit ihrem Verhalten bauten sie jedoch eine beachtliche Drohkulisse auf, die ein Klima der Angst erzeugte und die im Barlokal anwesenden Personen einzuschüchtern wusste. Das laute und zerstörerische Auftreten der Täterschaft veranlasste die Geschäftsführerin, sich in den Personalbereich der Bar zurückzuziehen, und hielt die anwesenden Gäste davon ab, die Polizei zu alarmieren und die Männer zu stoppen und aufzuhalten. Die Männer traten als Gruppe auf und stellten bereits auf Grund ihrer Anzahl eine gewisse Bedrohung dar. Mindestens zwei von ihnen fielen durch ein «extremes» Verhalten auf und die Männer erbrachten mit ihrem Verhalten den Tatbeweis, dass sie vor der Anwendung von Gewalt nicht zurückschreckten. So begab sich einer der Männer hinter die Theke, nahm Flaschen aus den Regalen und sie begannen, sich diese gegenseitig zuzuwerfen. Gleichzeitig schmissen sie Gläser, die am Boden zerschellten. Auch wurde im Sinne einer drohenden Geste eine Glasflasche gegen die Gäste erhoben, womit diesen signalisiert wurde, dass auch mit Gewalt gegen Leib und Leben zu rechnen war. Unter diesen Umständen ist es nachvollziehbar, dass weder die Geschäftsführerin noch die anwesenden Gäste das Treiben der vier Männer zu unterbrechen versuchten; dieses Verhalten war gar ratsam, weil ein Eingreifen die Gefahr einer Gewalteskalation in sich barg. Auf Grund der konkreten Umstände muss deshalb die für einen Raub erforderliche Intensität des drohenden Verhaltens des Beschuldigten und seiner Begleiter bejaht werden.

Die gegenüber M. ___ beim Verlassen des Lokals ausgesprochene Drohung («er lege ihn um, falls er die Polizei alarmiere») verdeutlicht die drastische verbale Ausdrucksweise des Beschuldigten, ihr kommt aber keine selbständige Bedeutung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu, denn der Beschuldigte und seine Begleiter wurden von M. ___ nicht bei einem Diebstahl «ertappt», vielmehr hielt sich dieser während des gesamten Geschehens in der Bar auf und er kam nicht überraschend hinzu, als die Flaschen gestohlen wurden. Er hatte sich auf Grund der vorangehenden Drohungen (Gläser zerstören, Flaschen werfen, numerische Überzahl) dem Willen der Täter bereits unterzogen und entschieden, nicht einzugreifen. Es liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass M. ___ die Täter am Verlassen der Bar hätte hindern wollen und die Drohung des Beschuldigten aus diesem Grund erfolgt wäre. Die Drohung erfolgte deshalb nicht, um die gestohlene Sache (diverse Flaschen Alkohol) zu behalten; das Deliktsgut war in diesem Moment in keiner Weise gefährdet.

In objektiver Hinsicht ist der Raub in der Tatbestandsvariante von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt.

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz; Handlungsziel war die Wegnahme von diversen alkoholischen Getränken unter Anwendung von Drohungen.

Der Beschuldigte hat sich ■ in Mittäterschaft mit E. ___ und zwei unbekanntem Männern ■ des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

E. 8.2

Einige Sachverhaltselemente wurden von sämtlichen anwesenden Personen bestätigt. So kann deshalb als erstellt gelten, dass R.____, S.____ und T.____ auf der Terrasse des Restaurants «Z.____» standen und miteinander sprachen, als die Täter vom Amthausplatz her die Terrasse betraten. Es handelte sich um drei Personen, die ihre Gesichter bedeckt hatten. Die Gäste bezeichneten sie teilweise als «vermummt», teilweise als «maskiert».

E. 8.3

Erstellt ist im Weiteren, weil auch diesbezüglich übereinstimmende Aussagen vorliegen, dass die drei Täter mit raschem Schritt über die Terrasse gingen und sich ins Restaurant begaben. Nur ganz kurze Zeit später verliessen sie das Restaurant ebenfalls wieder über die Terrasse, wo sich die Gäste immer noch aufhielten.

E. 8.4

Gestützt auf die Aussagen von R.____ und U.____ ist davon auszugehen, dass R.____ den drei Tätern in das Restaurant folgte, weil ihr Partner dort als Barkeeper tätig war, sie aber sofort wieder auf die Terrasse zurückkam.

E. 8.5

Sämtliche anwesenden Gäste erwähnten Flaschen: U.____, der sich im Lokal aufhielt, führte aus, einer der Täter habe hinter dem Buffet Flaschen nehmen wollen. Er führte zwar weiter aus, R.____ habe ihn daran gehindert. Sowohl S.____ als auch T.____ bestätigten dann aber, dass die Täter (bzw. einer der Täter) Flaschen in den Händen getragen hätten, als sie aus dem Restaurant gekommen seien. Auch R.____ gab zu Protokoll, sie wisse, dass einer der Täter eine Flasche an die Wand geschlagen habe.

Es ist deshalb erstellt, dass einer oder mehrere der Täter im Restaurant diverse Flaschen Alkohol behändigten, mit denen sie das Lokal sofort wieder verliessen.

Gestützt auf die Aussagen von U.____ ist ebenso erstellt, dass einer der Täter im Restaurant sofort zur Kasse hinter der Bar schritt, um an Geld zu kommen. Es gelang dem Täter aber nicht, die Kasse weg zu transportieren.

E. 8.6

R.____, die sich inzwischen auch wieder auf der Terrasse befand, T.____ und S.____ stellten sich den Tätern in den Weg und es gelang ihnen, einem Täter die Flaschen zu entreissen, was sowohl von S.____ als auch von T.____ bestätigt wurde. In der Folge entwickelte sich eine tätliche Auseinandersetzung, in deren Verlauf nach übereinstimmenden Aussagen R.____ von einem Täter an den Haaren gerissen und am Boden gezogen wurde. Ein Täter schlug S.____ von hinten eine leere Flasche knapp am rechten Ohr vorbei auf die Schulter, wobei unklar ist, ob die Flasche dabei zerbrach. S.____ konnte es nicht mit Bestimmtheit sagen, während T.____ den Schlag nicht sah, es aber «schärbelen» hörte. Die drei Gäste versuchten, sich von der Terrasse weg in das Restaurant zurückzuziehen. Die drei Täter warfen dabei Stühle und Mobiliar in Richtung der Gäste. Ein Stuhl traf T.____ am Hinterkopf. Es entstand ein Sachschaden an den Fenstern und der Türe des Restaurants. In den Akten finden sich zwei Rechnungen (Rechnung der [] Solothurn AG im Betrag von CHF 907.30 für Türe und Fenster zum Garten, AS 430; Rechnung der [] AG im Betrag von CHF 430.80 für Schloss und Schilder Türe West, AS 431 f.).

9. Rechtliche Subsumtion

E. 9

Rechtliche Subsumtion

9.1 AKS Ziff. 8: Versuchte schwere Körperverletzung, evtl. versuchte einfache Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 und Art. 123 Ziff. 1 und 2 StGB i.V.m. Art. 22 StGB)

9.1.1 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Mittäter, wer Tatherrschaft ausübt, d.h. wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Der Tatbeitrag begründet Tatherrschaft, wenn er nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass diese mit ihm steht oder fällt. Das blosse Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag (vgl. u.a. BGE 133 IV 76 E. 2.7, 130 IV 58 E. 9.2.1). Für Mittäterschaft wird ein koordinierter Vorsatz vorausgesetzt, Eventualvorsatz genügt. Nicht erforderlich ist, dass der Mittäter bei der Entschlussfassung mitwirkte, es genügt, wenn er sich später den Vorsatz seines Mittäters zu eigen macht. Der Tatentschluss muss nicht ausdrücklich bekundet werden, er kann auch nur konkludent zum Ausdruck kommen. Es ist also nicht erforderlich, dass die Tat im Voraus geplant und aufgrund eines vorher gefassten gemeinsamen Tatentschlusses ausgeführt wird. Eine blosse Billigung genügt aber nicht (vgl. Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard in: Stefan Trechsel/Marc Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, nachfolgend zit. «PK StGB», Vor Art. 24 StGB N 13; vgl. u.a. BGE 130 IV 58 E. 9.2.1, 120 IV 265 E. 2c, 118 IV 227 E. 5d/aa).

Jedem Mittäter werden ■ in den Grenzen seines Eventualvorsatzes bzw. Vorsatzes ■ die kausalen Tatbeiträge der anderen Mittäter angerechnet (vgl. Marc Forster in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, nachfolgend zitiert: «BSK StGB I», Vor Art. 24 StGB N 8). Ein Indiz für Mittäterschaft ist das Interesse an der Tat, insbesondere die anteilmässige Beteiligung an der Beute, ebenso die Rollen-Austausch-Bereitschaft (vgl. Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard in: StGB PK, Vor Art. 24 StGB N 15; Marc Forster in: BSK StGB I, Vor Art. 24 StGB N 11).

9.1.2 Tatbestände

Nach Art. 122 StGB wird wegen schwerer Körperverletzung bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Abs. 1); wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Abs. 2); wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Abs. 3).

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern. Das Antragerfordernis entfällt, wenn der Täter eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand verwendet (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB).

9.1.3 Direkter Vorsatz und Eventualvorsatz

«Vorsätzlich» gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt der Täter, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes das eigentliche Handlungsziel darstellt; ein solcher Täter handelt mit direktem Vorsatz (ersten Grades; vgl. Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder in: BSK StGB I, Art. 12 StGB N 44). Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen; bei einem fehlenden Geständnis des Täters muss aus äusseren Umständen auf diese inneren Tatsachen geschlossen werden.

Der eventualvorsätzlich handelnde Täter nimmt den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab, mag er ihm auch unerwünscht sein. Dass er den Erfolg «billigt», ist nicht erforderlich. Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann. Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgsintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1180/2013 E. 3.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

9.1.4 Konkreter Fall

9.1.4.1 Das Beweisergebnis führte zum Schluss, dass bereits im ersten Teil der Auseinandersetzung (= AKS Ziff. 8) die Angreifer leere Bierflaschen gegen die Köpfe von N.____ und G.____ einsetzten und dabei auch Flaschenglas zerbrach und zersplitterte. E.____ versetzte G.____ zudem einen Schlag mit der offenen Hand ins Gesicht; sowohl E.____ als auch der Beschuldigte versetzten den beiden Geschädigten zudem mehrere Faustschläge an den Kopf. Der Beschuldigte wirkte in diesem Teil der Auseinandersetzung mit E.____ in massgebender Weise zusammen, so dass er als Hauptbeteiligter dastand und nach den unter Ziff. III.A.9.1.1 dargelegten Grundsätzen als Mittäter zu qualifizieren ist.

Im Zusammenhang mit den unter Ziff. 8 AKS vorgehaltenen Ereignissen zogen sich weder G.____ noch N.____ schwere oder auch nur einfache Körperverletzungen zu. In Bezug auf N.____ kann auf das Arztzeugnis des Bürgerspitals Solothurn vom 6. April 2014 verwiesen werden, wonach bei ihm abgesehen von einer Rissquetschwunde von 5 mm ■ die aber nicht Gegenstand des Vorhaltes gemäss AKS Ziff. 8 bildet ■ keine sonstigen Verletzungen, Dolenzen oder Kopfschmerzen festgestellt worden seien. Der objektive Tatbestand von Art. 122 StGB bzw. Art. 123 StGB ist damit nicht erfüllt.

9.1.4.2 Zu prüfen ist, welches Ziel der Beschuldigte mit den von ihm und E. ___ verabreichten Faustschlägen und den Schlägen mit den Flaschen verfolgte bzw. mit welchen Folgen er sich abfand: Wollte er den Geschädigten schwere Verletzungen i.S. von Art. 122 StGB zufügen oder nahm er solche in Kauf? Es ist somit die Frage des Vorsatzes und damit des subjektiven Tatbestandes zu beantworten.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass Faustschläge an den Kopf eines Menschen eine erhebliche Sorgfaltspflichtverletzung darstellen und mit einer Gefahr von Verletzungen verbunden ist. Dies gilt erst recht bei der Verwendung von leeren Flaschen als Schlaggegenstände. Die Tatsache, dass dabei auch Flaschenglas zerbrach, lässt den Rückschluss zu, dass wuchtig zugeschlagen wurde. Als weiteres erschwerendes Element ist zu berücksichtigen, dass die Schläge mit den Fäusten und den Flaschen im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen vier Personen und damit während eines dynamischen Geschehens erfolgten, was mit einem Kontrollverlust einherging: Ob die als Schlaggegenstände verwendeten Bierflaschen die Angegriffenen am Hinterkopf, seitlich oder gar vorne im Gesicht trafen, war mitten in einem Gerangel mit einer Vielzahl von Akteuren vom Beschuldigten nicht mehr zu steuern, sondern entzog sich seiner Kontrollmöglichkeit und war letztlich dem Zufall überlassen. Für den Beschuldigten war es ohne weiteres erkennbar, dass wuchtig ausgeführte Schläge mit einem harten Gegenstand wie einer Flasche gegen den sensiblen Körperteil Kopf zu schweren, allenfalls gar lebensbedrohlichen Verletzungen (insbesondere Beeinträchtigung des Augenlichts, Schädel-Hirn-Trauma, Hirnblutungen, bleibenden Entstellungen im Gesicht durch tiefe Schnittverletzungen) führen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_372/2015 vom 11.11.2015 E.2.1). Das Ausmass der Pflichtverletzung wog unter den konkreten Umständen derart schwer und die Wahrscheinlichkeit von schweren Körperverletzungen war derart gross, dass sich in subjektiver Hinsicht der Schluss auf deren Inkaufnahme aufdrängt. In subjektiver Hinsicht ist deshalb der Eventualvorsatz auf eine schwere Körperverletzung zu bejahen.

9.1.4.3 Schuldausschliessungs- sowie Rechtfertigungsgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte hat sich folglich der versuchten schweren Körperverletzung i.S. von Art. 122 i.V.m. Art. 22 StGB schuldig gemacht.

9.1.4.4 Die zur Anklage gebrachte «mehrfache» Tatbegehung ist nicht mehr zu prüfen, da die erste Instanz einzig wegen einfacher Tatbegehung schuldig gesprochen hat (vgl. erstinstanzliche Dispositivziff. III.2. Alinea 1) und das im vorliegenden Rechtsmittelverfahren geltende Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO nicht nur eine Verschärfung der Sanktion, sondern auch eine härtere rechtliche Qualifikation untersagt (BGE 139 IV 282 E. 2.5).

E. 9.1

AKS Ziff. 16: Versuchter Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)

E. 9.1.1

Der Beschuldigte war in Begleitung von E. ___, der die das Restaurant «Z. ___» betreffenden Schuldsprüche akzeptiert hat, und einem Dritten. Die drei Männer waren «in gleichem Masse aktiv» (Aussage S. ___), alle drei traten mit verdeckten Gesichtern auf, was auf eine vorherige Absprache schliessen lässt. Der Beschuldigte handelte demzufolge in Mittäterschaft mit seinen beiden Begleitern. Er muss sich deshalb die Handlungen bzw. Tatbeiträge seiner Begleiter anrechnen lassen.

E. 9.1.2

Es ist erstellt, dass das Tätertrio im Restaurant «Z.____» gelang, Flaschen mit alkoholischen Getränken zu entwenden. Demgegenüber scheiterte der Versuch eines Mittäters, im Restaurant an Geld zu kommen und die Kasse wegzunehmen. Als der Beschuldigte mit E.____ und dem unbekannt gebliebenen Begleiter das Restaurant über die Terasse Richtung Amtshausplatz verlassen wollte, stellten sich ihnen auf der Terrasse die dort anwesenden drei Gäste des Restaurants in den Weg und schickten sich an, den Männern die entwendeten Flaschen zu entreissen. Es kam zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf S.____ eine leere Flasche auf die Schulter geschlagen, T.____ ein Stuhl an den Hinterkopf geworfen und R.____ an den Haaren gerissen und zu Boden geworfen wurde. Der Beschuldigte und seine Begleiter wandten somit Gewalt gegenüber den drei Gästen an. Grund und Anlass dieser Gewaltanwendung war die Intervention der Gäste mit der Absicht, die entwendeten Flaschen zu «retten». Es mag dem Beschuldigten und seinen Begleitern durchaus auch darum gegangen sein, einfach nur Radau zu machen und einen Krawall zu veranstalten, wie dies U.____ aussagte. Die Reaktion der Männer auf die Intervention der Gäste erscheint denn auch unverhältnismässig, weil sie mit dem gesamten Mobiliar auf der Terrasse auch noch nach diesen warfen, als diese sich in das Restaurant zurückziehen wollten. All diese Umstände ändern aber nichts daran, dass der Gewaltausbruch des Beschuldigten und seiner Begleiter durch die Intervention der Gäste und deren Absicht, die von ihnen im Lokal behändigten Flaschen wieder zu entreissen, ausgelöst wurde. Die Gewaltanwendung als Reaktion auf diese Intervention diente deshalb primär dazu, die Flaschen zu behalten. Der objektive Tatbestand von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist deshalb erfüllt. Da es den Tätern nicht gelang, die entwendeten Flaschen zu behalten, liegt ein versuchter räuberischer Diebstahl vor.

E. 9.1.3

Das Handlungsziel der Täter war es ■ neben allfälliger Lust auf Radau ■ Geld aus der Geschäftskasse zu behändigen, was aber scheiterte, und mit den im Restaurant erfolgreich entwendeten Flaschen unter Anwendung von Gewalt gegenüber den Gästen die Lokalität zu verlassen. Der Beschuldigte handelte damit sowohl in Bezug auf die Wegnahme der Sachen als auch in Bezug auf das eingesetzte Nötigungsmittel der Gewalt zur Sicherung der Beute mit direktem Vorsatz.

E. 9.1.4

Der Beschuldigte hat sich damit in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit E.____ und einem unbekanntem Dritten des versuchten räuberischen Diebstahls i.S. von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

E. 9.2

AKS Ziff. 17: Mehrfache versuchte schwere, eventualiter qualifizierte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 und 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)

E. 9.2.1

Gemäss Anklageschrift wurde dem Beschuldigten die mehrfache Tatbegehung einer versuchten schweren, eventualiter einer qualifizierten einfachen Körperverletzung vorgehalten. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten wegen versuchter qualifizierter einfacher Körperverletzung schuldig gesprochen.

Sowohl die mehrfache Tatbegehung als auch der Vorhalt einer versuchten schweren Körperverletzung stehen zu Folge des Verbotes der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht mehr zur Diskussion (BGE 139 IV 282 E. 2.6).

E. 9.2.2

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten der versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung schuldig gesprochen, weil einer der drei Täter einen Stuhl warf, den T.____ am Kopf traf, diesen allerdings nicht verletzte.

In Bezug auf den weiteren in AKS Ziff. 17 enthaltenen Vorhalt (Schlag mit einer leeren Flasche gegen den Kopf-/Schulterbereich von S.____) kam die Vorinstanz zum Schluss, dass keiner der Beschuldigten zur Rechenschaft gezogen werden könne. Dieser Tatbeitrag lasse sich keinem der drei Tatbeteiligten zuordnen (vgl. US 58/AS 328). In Bezug auf diesen Vorhalt wurden die Beschuldigten implizit freigesprochen. Auch darauf ist nicht zurückzukommen.

E. 9.2.3

Der Wurf des Stuhles an den Hinterkopf von T.____ ereignete sich während der tätlichen Auseinandersetzung, die zufolge der Intervention der Gäste auf der Terrasse erfolgte und aus der Sicht des Beschuldigten und seiner Begleiter den Zweck hatte, die entwendeten Flaschen mit alkoholischen Getränken zu «sichern». Der Beschuldigte hat sich zu Folge seiner Beteiligung an dieser Auseinandersetzung des versuchten räuberischen Diebstahls i.S. von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

Körperverletzungen, die wie in der vorliegend zu beurteilenden Konstellation im Rahmen von Art. 140 Ziff. 1 StGB erfolgen, werden nach herrschender Lehre konsumiert (Stefan Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 140 StGB N 27; Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo in: BSK StGB II, Art. 140 StGB N 186). Damit erfolgt kein Schuldspruch wegen versuchter einfacher Körperverletzung, allerdings auch kein Freispruch.

Diese von der Vorinstanz abweichendrechtliche Beurteilung hat keine Auswirkungen auf das Urteil in Sachen E.____ (Art. 392 Abs. 1 lit. a StPO, e contrario).

9.3 AKS Ziff. 19: Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB)

9.3.1 Es ist erstellt, dass der Beschuldigte und seine Begleiter das Mobiliar, welches sich auf der Terrasse des Restaurants «Z.____» befand, gegen die Gäste warfen, und dies auch noch in einem Zeitpunkt, als sich diese ins Restaurant zurückzogen. Die Wurfgegenstände zielten damit Richtung Fassade, Fenster und Türe des Restaurants.

9.3.2 In den Akten finden sich je eine Rechnung der [] Solothurn AG und der [] AG, welche sich auf Reparaturarbeiten an Glasscheibe, Türe und Schloss beziehen (AS 430 f.) und betragsmässig etwas mehr als CHF 1'300.00 ausmachen, weshalb ein geringfügiges Vermögensdelikt im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB zu verneinen ist. Ein Sachschaden als Folge des Verhaltens des Beschuldigten und der beiden Mittäter ist damit erstellt. Der Beschuldigte handelte zudem vorsätzlich.

9.3.3 Ein Strafantrag der Geschädigten, der vorliegend Strafbarkeitsvoraussetzung bildet, liegt ebenfalls vor (AS 427).

9.3.4 Der Beschuldigte hat sich damit der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

D. AKS Ziff. 23: Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB)

1. Vorhalt

AKS Ziff. 23:

«begangen am 5. April 2014, ca. 01.40 Uhr, in Solothurn, Region Schmiedengasse / Friedhofplatz / Stalden.

Im Nachgang zu den Ereignissen am Landhausquai, in der Y.____-Bar und im Restaurant Z.____ leitete die Polizei Nahfahndungsmassnahmen ein, in deren Rahmen die Polizeibeamten [...] und [...] im Bereich der Schmiedengasse drei Personen, unter ihnen E.____ und A.____, ansprachen und mittels Rufen im Sinne von ■Halt, Polizei■ aufforderten, zum Zwecke der Durchführung einer Personenkontrolle stehen zu bleiben. Indem A.____ dieser Aufforderung vorsätzlich keine Folge leistete und zu Fuss wegrendend flüchtete, hinderte er die Beamten und in der Folge auch deren zwischenzeitlich vor Ort eingetroffene Kollegen an der Durchführung einer Personen- und Effektenkontrolle, mithin an einer Handlung, die für den Beschuldigten erkennbar innerhalb ihrer Amtsbefugnisse lag.»

2. Gemäss dem unbestritten gebliebenen Bericht der Polizei Kanton Solothurn vom 24. April 2014 (AS 530 ff.) begaben sich die Polizisten [...] und [...] der Repo West zu Fuss in Richtung «Söitöri», um die Polizeipatrouille von [...] und [...] (Repo Mitte) zu unterstützen. Dabei sei ihnen der Beschuldigte und eine weitere männliche Person entgegengekommen. Die beiden Männer hätten sofort die Flucht Richtung Landhausquai ergriffen, als sie die Patrouille erblickt hätten. Der Beschuldigte habe in der Folge durch die Repo West angehalten werden können. Er habe sich dabei sehr unkooperativ verhalten, allerdings keine Beschimpfungen oder Drohungen ausgesprochen und sich auch nicht gewalttätig verhalten.

3. Die weitere Polizeipatrouille (Repo Mitte), die am frühen Morgen des 5. April 2014 ausrückte und in der Folge von der Polizeipatrouille West unterstützt wurde, bestand aus den Polizisten [...] und [...]. Die beiden Polizisten wurden am 5./6. Mai 2014 polizeilich befragt (AS 532 ff.; 544 ff.). Beide schilderten übereinstimmend, dass sie mit dem Patrouillenfahrzeug in der Schmiedengasse (diese verläuft unmittelbar nach dem Bieltor und dem Restaurant «Z.____» Richtung Süden) gefahren seien, als sie drei Personen bemerkt hätten, auf welche das ihnen bekannte Signalement gepasst habe. Die beiden Polizisten seien ausgestiegen und zu Fuss weitergegangen. [...] führte aus, er habe sich mit «Halt [Halt] Polizei» unmissverständlich als Polizei zu erkennen gegeben, wobei eine Reaktion der Gruppierung ausgeblieben sei. [...] habe daraufhin noch einmal mit «Halt oder Stopp Polizei» interveniert. Jedenfalls habe dieser die Gruppe nochmals angesprochen, worauf sich die drei Personen gedreht, in ihre Richtung geblickt und unmittelbar darauf die Flucht ergriffen hätten (AS 535). [...] gab ebenfalls zu Protokoll, wie zuerst sein Kollege [...] die drei Personen mit «Halt Polizei» angesprochen habe, worauf diese nicht reagiert hätten. Erst als er dann «Stopp Polizei!» gerufen habe, hätten alle drei zu rennen begonnen (AS 547).

4. E.____ führte in der polizeilichen Befragung vom 19. Mai 2014 (AS 556 ff.) aus, dass sich die Polizisten während der Kontrolle als solche zu erkennen gegeben hätten und uniformiert gewesen seien. Es treffe zu, dass er Richtung «Söi-töri» davongerannt sei.

5. A.____ machte zu diesem Vorhalt keine Aussagen (AS 588 ff.).

6. Beweisergebnis

Es ist gestützt auf die vorgenannten Beweismittel erstellt, dass die Polizisten [...] und [...] der am frühen Morgen des 5. April 2014 in der Region Schmiedengasse/Friedhofplatz/Stalden in Solothurn auf den Beschuldigten, den bereits rechtskräftig verurteilten E.____ sowie auf eine weitere Person trafen, worauf die beiden Polizisten in Uniform die Gruppierung mittels Rufen («Halt/Stopp Polizei!») aufforderte, stehen zu bleiben, um eine Personenkontrolle durchzuführen. Sowohl der Beschuldigte als auch die beiden anderen Personen leisteten dem Anhaltebefehl der Polizisten keine Folge und ergriffen die Flucht.

7. Rechtliche Subsumtion

E. 10

April 2014 (AS 363 ff.) aus, dass vier Personen die Bar betreten und Getränke bestellt hätten. Darauf seien sie hinter die Bar gegangen und hätten diverse Flaschen und Getränke kaputt geschlagen. Sie hätten 10 Flaschen Wein und Wodka an sich genommen und das Lokal verlassen. Dies sei etwas vor 01:20 Uhr gewesen. Die vier Personen seien hektisch in die Bar gekommen und hätten von «Koks» gesprochen, vor allem bei zwei Personen sei das Verhalten extrem gewesen.

Die Vier hätten zuerst Getränke bestellt und diese auch bezahlt. Es seien dann zwei Personen hinter die Bar gekommen und hätten begonnen, sich gegenseitig Flaschen zuzuwerfen. Dabei hätten sie mehrere Gläser vom Regal geschmissen. Sie sei in den Personalbereich gegangen und habe sich versteckt, weil sie Angst gehabt habe. Dort habe sie die Polizei angerufen.

E. 11

Zu überprüfen ist ebenfalls Ziff. V./11. des erstinstanzlichen Entscheides (Entschädigung der amtlichen Verteidigerin), soweit den Umfang des Rückforderungsanspruchs des Staates betreffend.

E. 12

Das erstinstanzliche Urteil ist somit, soweit den Beschuldigten A.____ betreffend, einzig in Bezug auf die ausgefallten Freisprüche (Ziff. III./1.), die Zivilforderung des «Z.____» (Ziff. V./6.) sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin, soweit die Höhe betreffend (Ziff. V./11.), in Rechtskraft erwachsen.

E. 13

August 2018 in die Klinik eingetreten aufgrund einer bei ihm diagnostizierten komplexen Trauma-Folgestörung. Näheres wollte der Beschuldigte nicht ausführen. Der Klinikaustritt sei auf den 21. November 2018 festgelegt worden, wobei für die Zeit danach bereits eine ambulante Nachbetreuung durch eine Psychiaterin und die Betreuung durch die psychiatrische Spitex organisiert sei. Er werde wiederum in der Buchhandlung «[...]» arbeiten können, dies zu einem reduzierten Arbeitspensum von etwa 50 % (d.h. ca. 3 - 4 Stunden pro Tag). Bei der IV sei er bereits für eine Wiedereingliederung angemeldet. Er werde wieder in die Wohngemeinschaft in [...] zurückkehren können.

Der Beschuldigte wurde während des laufenden Strafverfahrens und nachdem er annähernd einen Monat in Untersuchungshaft verbracht hat, am 6. Juni 2015 erneut straffällig. Seit nun knapp 3 ½ Jahren ist der Beschuldigte nicht mehr deliktisch in Erscheinung getreten.

Im Strafverfahren hat sich der Beschuldigte korrekt verhalten. Vor Obergericht hinterliess der Beschuldigte im Rahmen der Befragung zur Person einen gefassten und positiven Eindruck. Zur Sache selbst wollte er sich nicht äussern, was sein gutes Recht ist und ihm nicht zum Nachteil gereichen darf.

Vor Obergericht führte der Beschuldigte mit Blick auf die Möglichkeit einer teilweise zu vollziehenden Freiheitsstrafe aus, er habe dieses Thema mit seiner Therapeutin besprochen und es würden sich im Falle des Strafvollzuges aus seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung Empfindlichkeiten ergeben. Konkretisierende Ausführungen wollte der Beschuldigte hierzu nicht machen.

Zusammengefasst fällt die Vielzahl von Straftaten auf, die der Beschuldigte alle in jungen Jahren (im Alter zwischen 19 und 25 Jahren) beging. Seit nun knapp 3 ½ Jahren lebt der Beschuldigte aber deliktisfrei. Die im vorliegenden Verfahren beurteilten Taten liegen gar über 4 ½ Jahre zurück. Ebenso ist dem Beschuldigten zu Gute zu halten, dass er in jüngster Vergangenheit erfolgreich die Weiterbildung zum [...] abschloss und sich beruflich wie sozial in die Gesellschaft zu integrieren wusste. All dies spricht für einen beim Beschuldigten eingesetzten Reifeprozess. Die von ihm angetretene stationäre Therapie ist neutral zu gewichten, zumal über deren Einzelheiten, Verlauf und Erfolg schlicht nichts bekannt ist und den Beschuldigten keine Mitwirkungs- bzw. Offenlegungspflicht trifft. Aufgrund der vielen Vorstrafen und der erneuten Delinquenz im Jahre 2015 während des laufendem Strafverfahrens und trotz erstandener Untersuchungshaft überwiegen die belastenden die entlastenden Elemente leicht. Es ist deshalb die Freiheitsstrafe von 17 Monaten um einen Monat auf 18 Monate zu erhöhen.

Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 5 StPO geregelte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörde, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren (BGE 143 IV 49E. 1.8.2 S. 61 mit Hinweisen). Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien hierfür bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhaltes, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten (BGE 130 I 269E. 3.1 S. 273 mit Hinweis).

Das gerichtliche Verfahren wurde mit Eingang der Anklageschrift beim Richteramt Soloturn-Lebern am 27. Juli 2015 rechtshängig (vgl. S-L AS 1). Bis zur Urteilseröffnung am 31. März 2017 verstrichen annähernd 32 Monate (22/3Jahre). Dabei bewegte sich die Komplexität des Falles im üblichen Rahmen und das Verhalten des Beschuldigten selbst zog keine ins Gewicht fallenden Verfahrensverzögerungen nach sich. Auch wenn berücksichtigt wird, dass eine Tätermehrheit sowie eine Vielzahl von Einzelvorhalten zu beurteilen war, erweist sich die vorgenannte Zeitspanne als zu lange. Zudem nahm die Ausfertigung des begründeten vorinstanzlichen Urteils knapp ein Jahr in Anspruch. Es wurde am 31. März 2017 eröffnet und dem Beschuldigten in begründeter Form am 12. März 2018 zugestellt. Damit wurden die in Art. 84 Abs. 4 StPO verankerten, das Beschleunigungsgebot konkretisierenden Ordnungsfristen (Zustellung der Urteilsbegründung innert 60 bzw. ausnahmsweise innert 90 Tagen seit der Urteilseröffnung) deutlich überschritten.

Die Vorinstanz hat mit Blick auf die von ihr zu verantwortende zu lange Verfahrensdauer das Beschleunigungsgebot verletzt, was im Rahmen von Art. 47 StGB strafmildernd zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich eine Strafreduktion um zwei Monate, so dass eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten resultiert.

5. Bedingter Strafvollzug

Prognostisch negativ fällt die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten mit 7 Vorstrafen im Zeitraum 2009 - 2015 ins Gewicht. Die letzte Tat, welche mit Urteil vom 28. Juli 2015 im Strafregister Eingang fand, beging der Beschuldigte am 6. Juni 2015 während des laufenden Strafverfahrens und nachdem er bereits knapp einen Monat in Untersuchungshaft verbracht hatte. Relativierend ist zum einen zu berücksichtigen, dass sich darunter auch Bagatelldelikte (Beschimpfung) befinden und alle ausgefallenen Strafen vergleichsweise tief (Geldstrafen von 10 bis maximal 70 Tagessätzen) ausgefallen sind. Zum anderen war der Beschuldigte noch sehr jung (19- bis 25-jährig), als er die Taten beging, und die aktuellen persönlichen Verhältnisse deuten darauf hin, dass zwischenzeitlich ein Reifeprozess stattgefunden hat und sich der Beschuldigte persönlich weiterentwickelt hat. Es gelang ihm, die Weiterbildung als [...] abzuschliessen und beruflich Fuss zu fassen. Er wird nach Abschluss der stationären Behandlung in der Klinik Königsfelden in Teilzeit (50 % Pensum) wieder seine Arbeit in der Buchhandlung aufnehmen. Er verfügt zudem über intakte soziale Bindungen, gab er doch vor Obergericht an, sich auf einen guten Kollegenkreis abstützen zu können. Der vom Beschuldigten freiwillig angetretene, insgesamt drei Monate dauernde stationäre Aufenthalt in der Klinik Königsfelden zur Behandlung einer Trauma-Folgestörung lässt mangels näherer Angaben keine prognostischen Rückschlüsse zu. Die Sozialisationsbiographie ist, soweit bekannt, positiv zu werten. Der Beschuldigte selbst verwies auf eine gute Jugendzeit und auf die von ihm erreichten Ziele (Lehrabschluss). Es bestehen zwar Vorstrafen wegen Übertretung des BetmG, doch konkrete Hinweise für eine aktuelle Suchtgefährdung liegen nicht vor, so dass sich dieser Aspekt nicht negativ auf die Legalprognose auswirkt.

In einer Gesamtschau überwiegen die positiven die negativen Faktoren. Hinzu kommt, dass die vom Beschuldigten begangenen Delikte bislang mit Geldstrafen sanktioniert wurden. Er sieht sich nun erstmals in seinem Leben mit einer Freiheitsstrafe konfrontiert, die zudem auch in Bezug auf die Strafhöhe von 16 Monaten deutlich höher als die bisherigen Sanktionen ausfällt. Es ist deshalb zu erwarten, dass der drohende Vollzug dieser Freiheitsstrafe eine ausreichende Warnwirkung entfalten wird. Eine unbedingte Strafe erscheint unter den konkreten Umständen nicht notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Ihm ist in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB für die gesamte Freiheitsstrafe von 16 Monaten der bedingte Vollzug zu gewähren.

Die Probezeit ist angesichts der Vorstrafen auf 3 Jahre festzulegen.

Die erstandene Untersuchungshaft (5.4.2014 - 2.5.2014) ist dem Beschuldigten im Erstehungsfall auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB) und der Antrag des Beschuldigten auf Zusprechung einer Genugtuung für zu Unrecht ausgestandene Haft von total CHF 5'600.00 (28 Tage zu je CHF 200.00) ist abzuweisen.

6. Geldstrafe

6.1 Die vorliegend zu beurteilende Hinderung einer Amtshandlung, welche mit einer Geldstrafe bedroht ist, wurde vor Erlass des Strafbefehls vom 28. Juli 2015 (Schuldspruch wegen versuchter Körperverletzung und strafbarem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Sanktion: Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 90.00 Euro) begangen, so dass in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe auszufallen ist. Dabei ist die Zusatzstrafe in der Weise auszufallen, dass der Beschuldigte nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Im vorliegenden Fall liegt der Grundstrafe und nicht dem neu zu beurteilenden Delikt die schwerste Straftat zugrunde. Die rechtskräftige und damit unabänderliche Grundstrafe von 30 Tagessätzen, die aufgrund der Tatmehrheit ihrerseits eine Gesamtstrafe darstellt, ist nachfolgend um die Einzelstrafe für das neu zu beurteilende Delikt (Art. 286 StGB) asperierend zu schärfen.

Für die Hinderung einer Amtshandlung erweist sich eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips, das eine Kumulation der Einzelstrafen untersagt, resultiert eine (gedankliche) Gesamtstrafe von 40 Tagessätzen. Die auszufällende Zusatzstrafe macht demnach 10 Tagessätze aus.

6.2 Mit Blick auf die Hauptsanktion (bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe von 16 Monaten) und auf die erhebliche Warnwirkung, die vom drohenden Vollzug dieser Strafe ausgeht, erscheint eine unbedingte Geldstrafe nicht notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Ihm ist folglich auch in Bezug auf diese Sanktion der bedingte Vollzug bei einer Probezeit von 3 Jahren zu gewähren.

6.3 Zur Bemessung der Tagessatzhöhe sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Urteilszeitpunkt massgebend (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt der Berechnung bildet vorliegend das aktuell von der Krankenkasse ausbezahlte Taggeld von monatlich CHF 2'300.00. Auf diesen Betrag ist ein Pauschalabzug für Steuern und Krankenkassenbeiträge von 30 % (= CHF 690.00) zu gewähren, so dass der Tagessatz abgerundet CHF 50.00 ausmacht (= CHF 1'610.00 : 30).

Demzufolge ist der Beschuldigte als Zusatzstrafe zum Urteil vom 28. Juli 2015 zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 50.00 zu verurteilen, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 3 Jahren.

7. Widerruf

E. 17

enthaltenen Vorhalt (Schlag mit einer leeren Flasche gegen den Kopf-/Schulterbereich von S. ___) kam die Vorinstanz zum Schluss, dass keiner der Beschuldigten zur Rechenschaft gezogen werden könne. Dieser Tatbeitrag lasse sich keinem der drei Tatbeteiligten zuordnen (vgl. US 58/AS 328). In Bezug auf diesen Vorhalt wurden die Beschuldigten implizit freigesprochen. Auch darauf ist nicht zurückzukommen.

E. 19

und 25 Jahren) beging. Seit nun knapp 3 ½ Jahren lebt der Beschuldigte aber deliktsfrei. Die im vorliegenden Verfahren beurteilten Taten liegen gar über 4 ½ Jahre zurück. Ebenso ist dem Beschuldigten zu Gute zu halten, dass er in jüngster Vergangenheit erfolgreich die Weiterbildung zum [...] abschloss und sich beruflich wie sozial in die Gesellschaft zu integrieren wusste. All dies spricht für einen beim Beschuldigten eingesetzten Reifeprozess. Die von ihm angetretene stationäre Therapie ist neutral zu gewichten, zumal über deren Einzelheiten, Verlauf und Erfolg schlicht nichts bekannt ist und den Beschuldigten keine

Mitwirkungs- bzw. Offenlegungspflicht trifft. Aufgrund der vielen Vorstrafen und der erneuten Delinquenz im Jahre 2015 während des laufendem Strafverfahrens und trotz erstandener Untersuchungshaft überwiegen die belastenden die entlastenden Elemente leicht. Es ist deshalb die Freiheitsstrafe von 17 Monaten um einen Monat auf 18 Monate zu erhöhen. - Verhalten des Staates/Verletzung des Beschleunigungsgebots Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 5 StPO geregelte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörde, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2 S. 61 mit Hinweisen). Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien hierfür bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhaltes, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten (BGE 130 I 269 E. 3.1 S. 273 mit Hinweis). Das gerichtliche Verfahren wurde mit Eingang der Anklageschrift beim Richteramt Soloturn-Lebern am 27. Juli 2015 rechtshängig (vgl. S-L AS 1). Bis zur Urteilseröffnung am 31. März 2017 verstrichen annähernd 32 Monate (2 2 / 3 Jahre). Dabei bewegte sich die Komplexität des Falles im üblichen Rahmen und das Verhalten des Beschuldigten selbst zog keine ins Gewicht fallenden Verzögerungen nach sich. Auch wenn berücksichtigt wird, dass eine Tätermehrheit sowie eine Vielzahl von Einzelvorhalten zu beurteilen war, erweist sich die vorgenannte Zeitspanne als zu lange. Zudem nahm die Ausfertigung des begründeten vorinstanzlichen Urteils knapp ein Jahr in Anspruch. Es wurde am 31. März 2017 eröffnet und dem Beschuldigten in begründeter Form am 12. März 2018 zugestellt. Damit wurden die in Art. 84 Abs. 4 StPO verankerten, das Beschleunigungsgebot konkretisierenden Ordnungsfristen (Zustellung der Urteilsbegründung innert 60 bzw. ausnahmsweise innert 90 Tagen seit der Urteilseröffnung) deutlich überschritten. Die Vorinstanz hat mit Blick auf die von ihr zu verantwortende zu lange Verfahrensdauer das Beschleunigungsgebot verletzt, was im Rahmen von Art. 47 StGB strafmindernd zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich eine Strafreduktion um zwei Monate, so dass eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten resultiert. 5. Bedingter Strafvollzug Prognostisch negativ fällt die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten mit 7 Vorstrafen im Zeitraum 2009 - 2015 ins Gewicht. Die letzte Tat, welche mit Urteil vom 28. Juli 2015 im Strafregister Eingang fand, beging der Beschuldigte am 6. Juni 2015 während des laufenden Strafverfahrens und nachdem er bereits knapp einen Monat in Untersuchungshaft verbracht hatte. Relativierend ist zum einen zu berücksichtigen, dass sich darunter auch Bagatelldelikte (Beschimpfung) befinden und alle ausgefallten Strafen vergleichsweise tief (Geldstrafen von 10 bis maximal 70 Tagessätzen) ausgefallen sind. Zum anderen war der Beschuldigte noch sehr jung (19- bis 25-jährig), als er die Taten beging, und die aktuellen persönlichen Verhältnisse deuten darauf hin, dass zwischenzeitlich ein Reifeprozess stattgefunden hat und sich der Beschuldigte persönlich weiterentwickelt hat. Es gelang ihm, die Weiterbildung als [...] abzuschliessen und beruflich Fuss zu fassen. Er wird nach Abschluss der stationären Behandlung in der Klinik Königsfelden in Teilzeit (50 % Pensum) wieder seine Arbeit in der Buchhandlung aufnehmen. Er verfügt zudem über intakte soziale Bindungen, gab er doch vor Obergericht an, sich auf einen guten Kollegenkreis abstützen zu können. Der vom Beschuldigten freiwillig angetretene, insgesamt drei Monate dauernde stationäre Aufenthalt in der Klinik Königsfelden zur Behandlung einer Trauma-Folgestörung lässt mangels näherer Angaben keine prognostischen Rückschlüsse zu. Die Sozialisationsbiographie ist,

soweit bekannt, positiv zu werten. Der Beschuldigte selbst verwies auf eine gute Jugendzeit und auf die von ihm erreichten Ziele (Lehrabschluss). Es bestehen zwar Vorstrafen wegen Übertretung des BetmG, doch konkrete Hinweise für eine aktuelle Suchtgefährdung liegen nicht vor, so dass sich dieser Aspekt nicht negativ auf die Legalprognose auswirkt. In einer Gesamtschau überwiegen die positiven die negativen Faktoren. Hinzu kommt, dass die vom Beschuldigten begangenen Delikte bislang mit Geldstrafen sanktioniert wurden. Er sieht sich nun erstmals in seinem Leben mit einer Freiheitsstrafe konfrontiert, die zudem auch in Bezug auf die Strafhöhe von 16 Monaten deutlich höher als die bisherigen Sanktionen ausfällt. Es ist deshalb zu erwarten, dass der drohende Vollzug dieser Freiheitsstrafe eine ausreichende Warnwirkung entfalten wird. Eine unbedingte Strafe erscheint unter den konkreten Umständen nicht notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Ihm ist in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB für die gesamte Freiheitsstrafe von 16 Monaten der bedingte Vollzug zu gewähren. Die Probezeit ist angesichts der Vorstrafen auf 3 Jahre festzulegen. Die erstandene Untersuchungshaft (5.4.2014 - 2.5.2014) ist dem Beschuldigten im Erstehungsfall auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB) und der Antrag des Beschuldigten auf Zuspreehung einer Genugtuung für zu Unrecht ausgestandene Haft von total CHF 5'600.00 (28 Tage zu je CHF 200.00) ist abzuweisen. 6. Geldstrafe

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.